Die Ackernahrung

(Nach dem Reichserbhofgesetz vom 29.9.1933).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hellmuth Reif
Gerichtsreferendar aus Nürnberg.

Approbiert am 30. 4. 1940.

Buchdruckerei M. Krahl, Erlangen-Bruck
1940

1940 №112

Dekan und Referent:
Professor Dr. jur. Hans Liermann.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit gewidmet!

Gliederung.

Seite

Vorwort 1
Leitsatz 2

Die Ackernahrung:

Vorbetrachtung 3
A. Grundgedanke 5
B. I. Allgemeines über die Ackernahrung 7
1. Begriff der Ackernahrung 7
2. Die Bedeutung der Ackernahrung 9
3. Die Ackernahrung in der Geschichte . . . 11
II. Festlegung der Ackernahrung 15
1. Grundsätze für die Festlegung 15
a) Der Hof 15
aa) Die Nutzfläche 16
bb) Die Hofstelle 20
cc) Hilfsgrundstücke 24
dd) Flächen und Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes . . . 24
ee) Nutzungsrechte 25
b) Die Sippe 28
c) Wirtschaftliche Verhältnisse 32
2. Sonderfälle 38
3. Verfahren für die Festlegung 42
C. Die Ackernahrung in der Zukunft 47

Schrifttum.

Aereboe: Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre, Berlin 1920.

Arndt: Grundsätze der Siedlungspolitik und der Siedlungsmethoden Friedrichs des Großen, Berlin 1934.

Baumecker: Handbuch des gesamten Erbhofrechts. Köln 1935.

Bayerische Notariatszeitschrift.

Darré, W.: Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, München 1933.

— Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.

Deutsche Notariatszeitschrift.

Doelle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts. Berlin 1935.

Dellian: Das Recht des Bauern am Erbhof. Aufsatz RdRN. 1938 S. 721.

Frommhold: Der altfränkische Erbhof, abgedruckt bei v. Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau 1938.

Groeneveld: Erbhofbildung. Aufsatz RdRN. 1939 S. 466.

Grebe: Zur Gestaltung neuer Höfe und Dörfer im deutschen Osten. Aufsatz. Neues Bauerntum, 1940 S. 57.

Hennig: Das Reichserbhofrecht. Berlin 1935.

Haidn: Gesundes Bauerntum. Aufsatz RdRN. 1938 S. 947.

Juristische Wochenschrift.

Ipsen: Das Landvolk. Hamburg 1933.

Knapp: Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.

Kohlke: Gemüsebau und Ackernahrung. Aufsatz. Deutsche Juristenzeitung 1934, S. 1003.

Lange: JW. 1933 S. 2376 ff.

Loesch: Die fränkische Hufe. Aufsatz in Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. 61.

Morgen: Gesunde Bauerndörfer durch bewegliche Betriebsgrößen. Aufsatz. Neues Bauerntum, 1940, S. 66.

Merkel und Wöhrmann: Deutsches Bauernrecht. Abgedruckt in Schaeffers Neugestaltung von Recht u. Wirtschaft. Leipzig 1939.

Neues Bauerntum. Zeitschrift für das ländliche Siedlungswesen. Berlin.

Neundörfer: Bestandaufnahme und Wunschbild als Hilfsmittel der West-Ost-Umsiedlung. Aufsatz. Neues Bauerntum 1939, S. 61.
Nationalsozialistische Landpost. Wochenzeitung. Berlin.
Otremba: Das Problem der Ackernahrung. Abgedr. in Rhein-Mainische Forschung, Frankfurt 1938.
Pesl: Das Anerbenrecht. Langensalza 1932.
Ponfick-Wenzel: Reichssiedlungsgesetz. Berlin 1930.
Recht des Reichsnährstandes (RdRN.) Zeitschrift für Bauern- und Bodenrecht. Berlin.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichtes. (REHG.) Berlin.
Saure: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1938.
Sering: Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Berlin 1897—1908.
Vogels: Reichserbhofgesetz. 4. Aufl., Berlin 1937.
Vogels und Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen. (EHRspr.) Berlin.
Wöhrmann: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1934.
Wolf: Die deutsche Hufe als Maßstab der Bauernsiedlung. Aufsatz. Neues Bauerntum 1940, S. 47.
Wenzel und Friedrich: Das Reichserbhofgesetz. Berlin 1933.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533921_0108

Vorwort.

Die Liebe zur heimatlichen Scholle schrieb mir das Rechtsgebiet meiner Promotionsarbeit, das Bauernrecht, vor, und das bevorstehende große Siedlungswerk im neuen deutschen Osten ließ mich als wesentliches Formelement neuer Bauernsiedlung, die Ackernahrung, zum Thema wählen. Ausgehend von Begriff, Bedeutung und geschichtlicher Entwicklung der Ackernahrung soll die Arbeit die Grundsätze für ihre Festlegung herausstellen und dadurch einen Beitrag liefern zur landwirtschaftlichen Hofgrößengestaltung innerhalb der Neusiedlung im Osten.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. jur. H. Liermann, danke ich aufrichtigst dafür, daß er das Thema formulierte und mir mit Rat und Tat jederzeit zur Seite stand. Ebenso bin ich meinen Freunden zu Dank verpflichtet, die mir die notwendige Literatur verschafften.

Besonderen Anteil am Gelingen meiner Arbeit aber haben meine Frontkameraden und Vorgesetzten, an ihrer Spitze Herr Hauptmann Dr. Lohnert. Sie haben mir durch weitgehendes Verständnis ermöglicht meine Dissertation in Feuerstellung und Bunker des Westwalls während meiner dienstfreien Zeit zu fertigen, wofür ich ihnen allen zu herzlichem Dank verbunden bin.

Wenn auch der Umfang der Arbeit durch die besonderen Verhältnisse der Front bedingt wurde, so habe ich mich doch bemüht, die Frage der Ackernahrung vom juristischen Standpunkt aus umfassend zu behandeln und dadurch einen kleinen Beitrag zu leisten zur lebensgesetzlichen Gestaltung des bäuerlichen Lebensraumes.

Feuerstellung im Westwall, am 27. März 1940.

Hellmuth Reif.

„Vergeßt nie, daß das heiligste Recht auf dieser Erde das Recht auf Erde ist, die man selbst bebauen will, und das heiligste Opfer das Blut, das man für diese Erde vergießt".

Adolf Hitler.

Die Ackernahrung.

Vorbetrachtung.

Der Krieg, der uns in einem achtzehntägigen beispiellosen Siegeszug den Besitz der weiten Gebiete im Osten des deutschen Lebensraumes wiederverschaffte, wurde zu einem Ringen um die Stellung des Reiches als Weltmacht. Noch ist dieser Kampf nicht zu Ende und die Bauern, die das Neuland im Osten einst bebauen werden, stehen im grauen Rock an der Front. Die weittragende Bedeutung der Ansiedlung lebens- und leistungsstarker Bauernfamilien auf dem wiedergewonnenen deutschen Kulturboden macht es aber heute schon zur Notwendigkeit, daß sich alle maßgebenden Stellen mit einer eingehenden Planung der erforderlichen Maßnahmen befassen. Im Rahmen der künftigen Siedlungsarbeit ist die Bemessung der Hofgrößen ein Problem, dessen richtige Lösung von entscheidendem Einfluß auf den Erfolg des Aufbauwerkes im Osten ist.

Die Durchführung eingehendster Untersuchungen aller natürlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten ist daher eine Aufgabe, die als Grundlage der flächenmäßigen Aufgliederung des Landes unbedingt in allernächster Zeit gelöst werden muß. Die Erfahrungen mit der Hofgrößengestaltung seit Einführung des Reichserbhofrechtes im Altreich ermöglichen die Festlegung der allgemeinen Grundsätze auch für die Neubauernsiedlung des Ostens.

Die Siedlungsarbeit der Systemzeit vor der Machtübernahme gehört durch die einseitige Bevorzugung des Kleinbauerntums zu der großen Reihe der wirtschaftlichen

Fehlleistungen dieser Epoche; denn die Gründung einer großen Zahl von lebensunfähigen Kleinbetrieben ließ jede Berücksichtigung bäuerlicher Lebengestaltung und geschichtlicher Ueberlieferung vermissen. Die nationalsozialistische Bauernpolitik will demgegenüber die Kräfte des Bodens und des Blutes in Einklang bringen und die Neubauernsiedlung zur starken Waffe des Reiches im Volkstumskampf machen.

Die Erkenntnisse aufzuzeigen, die sich für die Einteilung des Landes nicht mehr nach Betriebsgrößen, sondern nach Hofeinheiten entsprechend der Erzeugungskraft des Bodens und dem menschlichen Schaffungsvermögen ergeben, ist das Ziel der nachfolgenden Betrachtung über die Ackernahrung.

A. „Grundgedanke".

„Das Deutschland der Zukunft wird ein Bauernreich sein oder es wird vergehen".

Mit diesen Worten hat Adolf Hitler die besondere Bedeutung des Bauerntums als Lebensquelle des deutschen Volkes gekennzeichnet. Ein gesundes Bauerntum ist notwendig einmal als Erhalter unserer Volkskraft und zum anderen als Ernährer des ganzen Volkes. In dieser Erkenntnis hat der Nationalsozialismus unter bewußter Abkehr von allen liberalistischen und kapitalistischen Gedankengängen dem deutschrechtlichen Gedanken der „Verbundenheit von Blut und Boden" durch Erlaß des Reichserbhofgesetzes wieder volle Geltung verschafft. Dieses bildet den Kern der Bevölkerungs- und Agrarpolitik des Reiches und soll „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten". Ausgangspunkt und Ziel des Gesetzes ist die erbliche Verwurzelung der deutschen Bauerngeschlechter auf gesicherten Familiensitzen. Daher muß das Gesetz vor allem die Lebensgrundlage der einzelnen Sippe, den Bauernhof, vor Gefahren schützen und den Bauern selbst fest mit seiner Scholle verbinden, denn die Verbundenheit von Blut und Boden hat auf die Dauer nur Bestand, wenn der Boden dem Bauern gibt, was er für sich und seine Familie zum Leben braucht. Dementsprechend muß der Hof, um seine Aufgabe als Existenzgrundlage vieler Geschlechter erfüllen zu können, aus sich selbst heraus lebensfähig sein. Deshalb gewährt das Gesetz seinen Schutz auch nur solchen Höfen, die eine bestimmte Größe haben, so-

daß ihre Lebensfähigkeit gewährleistet erscheint. Lebensfähig aber ist nach dem Willen und der Ansicht des Gesetzgebers nur dann ein Hof, wenn er mindestens die Größe einer „Ackernahrung“ besitzt. In § 2 REG. heißt es denn auch:

> „Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben“.

B. Die Ackernahrung.

I. Allgemeines über die Ackernahrung.

1. „Begriff der Ackernahrung".

Bei der Begriffsbestimmung der Ackernahrung hat es der Gesetzgeber des REG. vermieden, die Größe des Grundstücks, das eine Ackernahrung darstellt, ziffernmäßig festzulegen. Er wollte im Gegenteil die untere Erbhofgrenze elastisch halten um sie den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können, Dies geht eindeutig aus der Fassung des § 2 Abs. 2 REG. hervor, der für die Ackernahrung folgende Definition gibt:

> „Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten" [1]).

Diese Veranschaulichung der Mindestgröße eines Erbhofes entspricht den Erfordernissen der Vielgestaltigkeit des deutschen Lebensraumes. Es hieße den tatsächlichen Verhältnissen bei der Verschiedenheit von Boden, Klima, Wirtschaftsweise und Lebenshaltung Gewalt antun, wollte man ein bestimmtes Flächenmaß als Begrenzung des Erbhofes nach unten generell festlegen.

Die flächenmäßige Grundstücksgröße der Ackernahrung ist also je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles verschieden und wird von dem eigentlichen Zweck der Ackernahrung bestimmt, Ernährung und Kleidung der Familie, sowie Erhaltung des Hofes zu gewähr-

1) Siehe hierzu Saure, a.a.O., S. 16.

leisten. Dabei ist unter „Ernährung und Kleidung“ die Bestreitung des gesamten Lebensbedarfs aller engeren Sippenangehörigen und unter „Erhaltung des Hofes“ die Sicherstellung des gesamten Wirtschaftsbedarfs des Familiensitzes zu verstehen. Wenn auch grundsätzlich die Bemessung der notwendigen Landmenge nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebes zu beurteilen ist, so muß doch auf alle veränderlichen Elemente dieser Ueberlegung ein Durchschnittsmaßstab angewendet werden. So wird man die Lebenshaltung stets den in der betreffenden Gegend üblichen standesgemäßen Bedürfnissen anpassen und als Kopfzahl für die Familie einen Durchschnittswert von 6—8 Köpfen annehmen müssen, damit der Hof eine dauernde Lebensgrundlage für die wirtschaftende Sippe in allen Generationen darstellen kann. Deshalb muß zugepachtetes Land unberücksichtigt bleiben, da es keinen dauernden Bestandteil des Hofes bildet[1]). Aus dem gleichen Grunde muß aber auch die Größe der Ackernahrung so gehalten sein, daß alle Einflüsse augenblicklicher Konjunktur ausgeschaltet werden. In schlechten Zeiten dürfen die allgemeine Wirtschaftslage und die Ungunst der Marktverhältnisse den Bestand des Hofes nicht gefährden und Unglücksfälle müssen ohne tiefgreifende Schädigung des Wirtschaftsablaufes aus dem Betrieb selbst heraus ausgeglichen werden können. Daraus ergibt sich, daß die Betriebsgröße für die Ackernahrung reichlich zu bemessen ist, um all diesen Zufälligkeiten gewachsen zu sein[2]).

Außer der Menge Landes sind für die Beurteilung ob ein Hof eine Ackernahrung darstellt, oder nicht, noch eine Anzahl anderer Gegebenheiten von Wichtigkeit und zwar vornehmlich Umfang und Zustand des lebenden und toten Inventars, der Gebäude, Lage der Grundstücke, Verkehrsverhältnisse, sowie dem Grundbesitz zugehörige Nutzungsrechte.

Unberücksichtigt dagegen müssen bei der Feststel-

1) Siehe hierzu Vogels, a.a.O. S. 216.
2) Ebenda S. 220; Hennig, a.a.O. S. 74.

lung der Ackernahrung infolge ihrer Veränderlichkeit bleiben, persönliche Tüchtigkeit oder Unfähigkeit des jeweiligen Besitzers, Nebenerwerb irgendwelcher Art, sowie die Verschuldung des Hofes.

Bei der Bemessung der Ackernahrung ist grundsätzlich nur auszugehen vom land- und forstwirtschaftlichen Bodenertrag, während die sonstige Ausbeute, die der Boden gewährt, außer Ansatz bleiben muß.

Zusammenfassend kann der Begriff der Ackernahrung, ausgehend vom Wortlaut des § 2 Abs. 2 REG. unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers und der Ergebnisse der Rechtsprechung wie folgt festgelegt werden[1]):

> Als Ackernahrung ist diejenige Menge land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens mit allen Nutzungsrechten anzusehen, welche unter den natürlichen örtlichen Gegebenheiten notwendig ist, um auf die Dauer einer bäuerlichen Durchschnittsfamilie von 6 bis 8 Köpfen aus sich heraus den ortsüblichen, standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren, sowie die geregelte Bewirtschaftung und Erhaltung des Erbhofes sicherzustellen, wobei alle zufälligen persönlichen und wirtschaftlichen Einflüsse unberücksichtigt bleiben müssen[2]).

2. „Bedeutung der Ackernahrung".

Die Frage nach der Bedeutung des rechtlich technischen Begriffes der Ackernahrung, wie er im vorigen Abschnitt entwickelt wurde, ergibt sich aus dem Zweck des Reichserbhofgesetzes überhaupt, das die Verbindung von Blut und Boden zur organischen Einheit erstrebt. Ein fest in Grund und Boden verwurzeltes Bauerntum wird aber nur dort entstehen können, wo rein wirtschaftliches Denken möglichst weitgehend der inneren Bindung des

1) Siehe hierzu Vogels, a.a.O. S. 213ff.; Hennig, a.a.O. S. 72ff. und 119ff.

2) Siehe hierzu Hennig, a.a.O. S. 77; Saure a.a.O. S. 16.

Menschen an seine Scholle gewichen ist. Dies trifft fast ausschließlich bei kleineren und mittleren Bauernhöfen zu, sodaß diese die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bilden. Weder zu große noch zu kleine landwirtschaftliche Betriebe sind für diese Aufgabe geeignet. Deshalb versagt das Reichserbhofgesetz seinen Schutz einmal dem Großgrundbesitz durch Bestimmung der Höchstgrenze von 125 ha in § 3 REG., während es andererseits in § 2 unter Festlegung des Begriffes der Ackernahrung die Mindestgrenze eines Erbhofes festlegt. Somit ist die Ackernahrung rechtlich gesehen ein Element des Begriffs „Erbhof" geworden, während sie wirtschaftlich die Trennungslinie innerhalb der sozialen Struktur des Landvolkes darstellt, die den freien, nur von seiner Scholle lebenden Bauern vom unselbständigen auf Nebenerwerb angewiesenen Landwirt scheidet. Die Einheit von Bauer und Scholle ist nur denkbar bei wirtschaftlicher Unabhängigkeit des Bauern, also erst von einer je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedenen, der Ackernahrung entsprechenden Mindestgröße an aufwärts. Demgegenüber ist der Eigenbesitzer eines unter dieser Grenze liegenden Grundbesitzes gezwungen, sich neben seiner bäuerlichen Tätigkeit auch noch zum Zwecke des Nebenerwerbs in den Zwang der gewerblichen Wirtschaft einzuordnen. Damit wird der Boden aber mehr oder weniger ein Mittel zum Geldverdienen und die Bindung von Mensch und Boden lockerer. Der wirkliche freie Bauer aber kennt nur die Bindung an seinen Hof, der sein Leben sichert und ihm seine Lebensaufgabe stellt. Den Anforderungen aber, die die bevölkerungspolitische Bedeutung des REG. im Dienste der Erhaltung freien Bauerntums als Blutquelle des Volkes an den einzelnen Bauern stellt, können nur diejenigen gerecht werden, die der unmittelbaren Sorge um die wirtschaftliche Erhaltung ihrer Lebensexistenz enthoben sind. Deshalb bedeutet die Ackernahrung die Gewährleistung eines gewissen Wohlstandes zur Erfüllung der bäuerlichen Aufgaben im Lebenskampf des deutschen

Volkes. Darin ist jedoch nicht irgendeine wirtschaftliche Bevorzugung des Bauernstandes zu erblicken, sondern nur die notwendige Folge der Eigenart des bäuerlichen Berufes, der jahraus jahrein den Kampf mit den Elementen aufnimmt und dabei Ernährung und Erhaltung des Volkes sichern muß.

Die Ackernahrung bedeutet damit die untere Grenze der Betriebe, die geeignet sind, die völkischen Aufgaben des Bauerntums am weitestgehenden zu erfüllen und für die der wirtschaftliche und rechtliche Schutz des Staates im REG. voll gerechtfertigt erscheinen muß.

3. Die Ackernahrung in der Geschichte.

Weder hinsichtlich des Grundbegriffes noch der Bedeutung der Ackernahrung handelt es sich um eine Neuschöpfung des REG. oder der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Die Geschichte des deutschen Rechts, die geradezu ein immerwährender Kampf des arteigenen deutschen Rechts gegen fremde Rechtsformen gewesen ist, kennt im germanischen Odalsrecht in der Form der Hufenverfassung einen Begriff, der im allgemeinen nach Art und Zweck der Ackernahrung entspricht. Zum Odal gehörten die eigentliche Hofstätte und der Anteil an der Feldgemarkung, die Hufe. Schon etymologisch steckt in unserem heutigen Wort „Erbhof“ der Stamm „hufe“ [1]). Der Bedeutung nach dürfte die Hufe den „Gewannanteil“ eines Bauerngeschlechtes innerhalb der jeweiligen Ortsflur darstellen. Nach der übereinstimmenden Ansicht fast aller Forscher [2]) auf diesem Gebiet gleichen die einzelnen Hufen einander vollkommen und haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Bauerngeschlechter zu befriedigen. Diese Auffassung vom Begriff der

1) Siehe hierzu Hennig, a.a.O. S. 73ff.

2) Ebenda S. 73ff.; v. Gierke, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5 Bde., 2. Aufl. 1913/15; von Schwerin, Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Berlin 1928.

Hufe entspricht dem genossenschaftlichen Aufbau der seßhaften bäuerlichen Germanen.

Innerhalb der einzelnen germanischen Stämme erfuhr dieser unveräußerliche Anteil eines Geschlechtes am gemeinschaftlichen Landbesitz der Dorfgenossen auch eine verschiedene rechtliche Ausgestaltung, die jedoch in erster Linie in einer abweichenden Regelung der Erbfolge in dieses Gut bestand. Typisch germanische Rechtsinstitute sind hier das altfränkische Salland, die sog. terra salica und das sächsische Handgemal. Beide sind besonders hervorstechende Erscheinungen des germanischen Bodenrechts und bedeuten das dem Familienhaupt zugefallene Landlos, das sich vom Vater auf den Sohn ungeteilt nach dem Prinzip der Renation als Erbgut der Sippe weitervererbt. Dieser Grundsatz, der dem Sohn als dem fortlebenden Vater die Rolle des Treuwalters des Geschlechtes überträgt, entspringt altarischem Rechtsdenken und hat im REG. in der Rechtsstellung des Erbhofes seinen letzten Niederschlag gefunden.

Größe und Umfang dieses germanischen Sondergutes richteten sich bei der Unmöglichkeit marktmäßiger Verwertung der Bodenerzeugnisse wohl ausschließlich nach dem unmittelbaren Lebensbedarf der Sippe. Ob letzterer sich aus einem größeren oder kleineren Grundbesitz bestreiten ließ, hing in erster Linie ab von der Bewirtschaftungsform und den jeweiligen Lebensbedürfnissen, sodaß sich hier eine weitestgehende Uebereinstimmung feststellen läßt zwischen der germanischen Hufe einerseits und dem heutigen Begriff der Ackernahrung anderseits.

Im Mittelalter entwickelte sich jedoch die Hufe nicht mehr gleichlaufend mit der Größenbemessung einer Ackernahrung. Die Bildung einer neuen Wirtschaftsordnung als Folge des Wachstums der Städte, der Fortschritt in der Landbewirtschaftung und die Aenderung der Lebenshaltung brachten auch eine Verschiebung in der Größenordnung landwirtschaftlicher Betriebe. Damit verlor auch

die Hufe ihre ursprüngliche Bedeutung als Wirtschaftseinheit. Sie wurde vielmehr lediglich die Bezeichnung für eine Flächeneinheit, die in den einzelnen Landschaften verschiedenen Umfang besaß, ja sogar innerhalb der gleichen Landschaft eine große Vielgestaltigkeit hinsichtlich Bezeichnung und Größe aufweisen konnte. Hufen, deren Ausmaß mit genügender Genauigkeit angegeben werden kann, sind die Königshufe mit 45 bis 58 ha[1]), die fränkische Hufe, mit rund 24 ha[2]), die flämische Hufe mit rund 17 ha[3]), die kleine Hufe mit rund 10 ha[4]) und die hessische Hufe mit rund 7,5 ha[5]).

In der Neuzeit findet sich der Begriff der Ackernahrung erstmals im Zusammenhang mit der Besiedelung des preußischen Ostens. Friedrich Wilhelm I. ging bei seiner Kolonisationspolitik vom Gedanken der Ackernahrung aus und setzte als „Bauernnahrung" zwei Hufen mit rund 34 ha fest[6]), die allerdings später bis auf 7,5 ha verkleinert wurde.

Bei der Bauernbefreiung nach den Befreiungskriegen ging man erstmals wieder auf die ursprünglichen Gedankengänge zurück, die die Ackernahrung als eine Wirtschaftseinheit auffassten, deren Umfang je nach den örtlichen Gegebenheiten veränderlich blieb, um eine selbständige Existenz garantieren zu können[7]). An diesen Gedanken knüpft das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 an, das in seinem § 1 den Begriff einer „selbständigen Ackernahrung" prägt und darunter den sogen. Familienbetrieb versteht, d. h. eine landwirtschaftliche Wirtschaftseinheit,

1) Neitzen, Volks- und Königshufe, Tübingen 1889, S. 9.

2) Lösch, die fränkische Hufe, Zschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 61, S. 81.

3) Lösch, a.a.O.

4) Ipsen, Handwörterbuch, Agrarverhältnisse S. 34 und Pesl, Das Anerbenrecht 1930, S. 62.

5) Sering, Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in Preußen, Bd. IV, S. 54.

6) Arndt, Grundsätze der Siedlungspolitik und Siedlungsmethoden Friedrichs d. Großen, Berlin 1934, S. 26.

7) Knapp, Die Bauernbefreiung . . . Leipzig, 1887, S. 184.

die eine Familie ohne Nebenbeschäftigung auskömmlich ernährt[1]). Die Erläuterungen zum Entwurf des Reichssiedlungsgesetzes Sering zählen hierzu Betriebe zwischen 5 und 20 ha[2]).

Das Reichsheimstättengesetz vom 10. 5. 1920 versteht unter einer Wirtschaftsheimstätte ein landwirtschaftliches oder gärtnerisches Anwesen, zu dessen Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner ständigen fremden Arbeitskraftbedarf, § 1[3]). Damit bestimmt auch dieses Gesetz eine der Ackernahrung entsprechende Betriebsgröße in der Erkenntnis, daß staatlichen Schutz nur lebensfähige Wirtschaftseinheiten verdienen.

Das preußische Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht vom 15. 5. 1933 hat erstmalig das Erbhofrecht im Sinne des nationalsozialistischen Grundgedankens der Einheit von Blut und Boden zu regeln versucht. Den Begriff der Ackernahrung hat dieses Gesetz durch Bestimmung einer starren Mindestgröße von 7,5 ha festlegen wollen. In der Praxis jedoch hat sich gezeigt, daß diese Untergrenze der Verschiedenheit von Boden, Klima, Wirtschaftsweise und Lebenshaltung in keiner Weise gerecht zu werden vermag.

Das Reichserbhofgesetz hat deshalb diese schematische Flächenbestimmung bewußt fallen gelassen und geht bei der Bestimmung der Ackernahrung grundsätzlich von dem zu erzielenden Wirtschaftserfolg aus[4]). Es beläßt für die Erbhofgrenze nach unten einen weitgehenden Spielraum. Damit muß die Klärung der Frage, welche Landmenge einer Ackernahrung entspricht, zum Gegenstand eingehendster Untersuchungen werden.

1) Pontick-Wenzel, Reichssiedlungsgesetz, 1930, S. 61 f. u. 107 f.).
2) Siehe hierzu Pontick Wenzel, a.a.O. S. 61 ff. und 107 ff.
3) Krueger, Reichsheimstättengesetz, 1927, S. 48 f.
4) Siehe hierzu Hennig, a.a.O. S. 75; Saure, a.a.O. S. 16; Vogels, a.a.O. S. 217.

II. Festlegung der Ackernahrung.

1. Grundsätze für die Festlegung.

Nach der Begriffsbestimmung und der Bedeutung der Ackernahrung innerhalb des Reichserbhofgesetzes ergibt sich für die Festlegung der Ackernahrung als unterste Erbhofgrenze die zwingende Notwendigkeit, stets von der Besonderheit jedes einzelnen Falles auszugehen. Denn es sind in jedem Bauernhof alle für die Beurteilung der Ackernahrung wesentlichen Voraussetzungen genauestens zu prüfen, da dieselben selbst in der gleichen Gegend sehr verschieden sein können. Die Aufstellung und empirische Feststellung eines flächenmäßigen Durchschnittswertes innerhalb einer Landschaft mag zwar die Entscheidung des Einzelfalles erleichtern, ist aber für sich allein nicht ausreichend, um die Bejahung oder Verneinung einer Ackernahrung zu rechtfertigen. Nach dem Willen des Gesetzes ergeben sich aus Gesetzestext und Rechtsprechung eine Unmenge Merkmale und Grundsätze für die Bemessung der Ackernahrung, die für sich allein schon entscheidenden Einfluß auf die Lebensfähigkeit des Hofes ausüben können. Dies ist vor allem deswegen zu verlangen, als die Forderung der nachhaltigen, dauerhaften Existenzsicherung einen strengen Maßstab verlangt. Alle der Beurteilung der Ackernahrung in jedem einzelnen Fall dienenden Faktoren, die sich aus dem Hof selbst, der wirtschaftenden Sippe oder den herrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben, möglichst vollzählig aufzuzeigen, ist die Absicht der folgenden Ausführungen.

a) Der Hof.

Jede Entscheidung über die Ackernahrung geht aus von der Feststellung der Größe des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grund und Bodens nach Flächenmaß und der genauen Bezeichnung des Anwesens entsprechend der Einträge im Grundbuch. Dabei sind alle Umstände

in den Bereich der Ermittlung einzubeziehen, die der Wirtschaftseinheit des Erbhofes zugehören, und zwar die eigentliche Nutzfläche, die Hofstelle einschließlich aller Gebäude, die Hilfsgrundstücke und die zu einem etwa vorhandenen land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb gehörenden Flächen und Gebäude[1]), dazu alle Nutzungsrechte.

aa) Die Nutzfläche.

Meistens sind innerhalb der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebes Grundstücke verschiedener Kulturart vereinigt. Dabei ist es unerheblich, ob die Nutzfläche in ihren einzelnen Teilen räumlich zusammenhängt oder verstreut liegt, sofern sie nur regelmäßig von einer Hofstelle aus (§ 7 REG.) bewirtschaftet wird. Die Entfernung der einzelnen Grundstücke von der Hofstelle wird allerdings bei der Errechnung der Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen sein[2]).

Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz ist die Fläche, die „im Rahmen" des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dessen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung tatsächlich dient, d. h. bei der Pflege und Aufzucht von Pflanzen und Vieh Verwendung findet. „Die Art der gezogenen Pflanzen, ihres Anbaues und ihrer Pflege, unterscheidet den forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieb von den landwirtschaftlichen Betrieben im engeren Sinne"[3]). Die Erzeugnisse sind pflanzlicher und tierischer bzw. pflanzlicher oder tierischer Art. Die übliche Verwertung der Produkte, deren Be- und Verarbeitung, sowie ihr Absatz bilden ebenfalls einen Teil der landwirtschaftlichen Nutzung[4]). Zur land- und forstwirtschaftlichen Nutz-

1) REHG. 19. 10. 34; EHRspr. § 2 Nr. 18; RdRN. Nr. 605; Vogels § 2 Nr. 18 S. 217.

2) Erbh.Ger. Bamberg, 9. 5. 34 JW. 2249).

3) Richtlin. d. RErnMin. für die landwirtsch. Schuldenregelung vom 13. 6. 34 (AME. Heft 68; DJ. 34, 789).

4) KG. in JW. 1934 S. 114 zu 2. OLG. Hamm in JW. 1931 S. 2145 zu 16 (RGBl. 1931, I S. 338).

fläche zählen Felder, Wiesen und Weiden, Waldungen und Gärten. Ob diese eigentliche Nutzfläche als Hauptgrundlage der Ackernahrung hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit geeignet ist, hängt bei der Vielgestaltigkeit des deutschen Lebensraumes in erster Linie von Bodenart, Klima, Bodenform und Wirtschaftsweise ab. Diese einzelnen Faktoren stehen zueinander in vielfacher wechselseitiger Beziehung und bedingen in ihrer Gesamtwirkung die Ertragsfähigkeit des Bodens und damit die Durchschnittsgröße einer Ackernahrung in der betreffenden Gegend.

An Hand des Katasters kann man einen gewissen Maßstab für die Ertragsfähigkeit des einzelnen Grundstücks nach den verschiedenen Bodenklassen finden[1]) Letztere sind untereinander ganz außerordentlich verschieden, was sich rechtlich daraus ergibt, daß im Rahmen des Reichsbewertungsgesetzes für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke 10, für landwirtschaftliche 19 und für Weinberge sogar 47 Ertragswertklassen vorgesehen sind[2]). Diese Einteilung berücksichtigt allerdings lediglich die Eigenart des Bodens ohne auf die Ertragsunterschiede infolge subjektiver Einflüsse oder infolge der Wirtschaftsmethode näher einzugehen.

Die Nutzungsart des Bodens, ob Wald, Wiese, Acker, Weinberg usw.[3]) und die Verkehrs und Absatzlage des Hofes[4]) sind ebenfalls Gesichtspunkte, die allein von der Bodenstruktur bestimmt werden.

Daraus ergibt sich schon, daß sich allein bei Berücksichtigung von Art und Lage des Bodens für die Bestimmung der Ackernahrung flächenmäßig sehr bedeutende Unterschiede ergeben.

---

1) VO. vom 11. 6. 31 über Ertragswertklassen.

2) RGBl. 1931, I S. 338 (Vgl. ErbhGer. München, EHRspr. § 2 Nr. 7; ErbhGer. Nürnberg, ErbhRspr. § 2 Nr. 9; LErbhGer. Celle RdRN. 1934 Nr. 392.

3) LErbhGer. Celle, RdRN. 1934 Nr. 392, die Lage des Besitztums in Ebene, Tal oder Gebirge (ErbhGer. Bamberg, JW. 1934 S. 2249 zu 3).

4) ErbhGer. Bamberg, JW. 1934, S. 2249 zu 2.

Diese Tatsache mag Bestätigung und Erläuterung finden durch einige spezielle Fälle aus der Praxis.

Bei bestem, fruchtbarsten Boden mögen 4 bis 5 ha Nutzfläche im allgemeinen als Ackernahrung ausreichen. Dies setzt Fischer in seinem Aufsatz[1]) unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Weserniederung auseinander, während er als Flächenmaß aus der Ackernahrung in den Weserbergen 17—20 ha bei schlechtestem Boden angibt.

Bei Moorboden wird die Größe einer Ackernahrung meist größer sein müssen als $7^1/_2$ ha[2])

Auch ein Betrieb von 10 ha kann bei sehr schlechtem Boden für eine Ackernahrung noch zu klein sein[3]), besonders wird dies bei Nutzflächen zutreffen, die im Gebirge gelegen sind[4]). Das Vorliegen einer Ackernahrung wurde infolge besonders ungünstiger Verhältnisse sogar bei einem Hof von 20 ha verneint[5]).

Während die bisher behandelten Gesichtspunkte die Ackernahrung nach den allgemeinen Gegebenheiten des Bodens der betreffenden Gegend bemessen ließen, spielen fast in jedem Falle noch die besondere Beschaffenheit der zum Betrieb gehörenden Grundstücke eine wichtige Rolle.

Bei der Entscheidung der Frage, ob eine Fläche bei Festlegung der Ackernahrung mit zu berücksichtigen ist, kommt es nicht auf deren größere oder geringere Ertragsfähigkeit an. Deshalb sind in die Ertragsberechnung z. B. auch unkultivierte Heideflächen aufzunehmen, die ohne landwirtschaftlich bestellt zu werden, der Schafhütung oder der Streugewinnung dienen, ferner Gewässer, deren Ertrag lediglich in Schilf und Rohr besteht oder die andere Grundstücke be- oder entwässern. Hausgärten zählen zur Nutz-

1) JW. 1934, 399.

2) ErbhGer. München, EHRspr. § 2 Nr. 39, ErbhGer. Oldenburg, RdRN. 1936 Nr. 21.

3) REHG., RdRN. 1935 Nr. 856, ähnlich REHG. in JW. 1936, 107.

4) ErbhGer. Bamberg, EHRspr. § 2 Nr. 8.

5) ErbhGer. Bamberg in JW. 1935, 618.

fläche natürlich erst recht, sofern es sich nicht um hauptsächlich gewerbliche Bodennutzung handelt. In der Regel entscheidet dabei die tatsächliche Benutzungsart im Zeitpunkt der Beurteilung. Die bloße Absicht oder Möglichkeit landwirtschaftlicher Nutzung genügt nicht.

Innerhalb der flächenmäßigen Feststellung der Ackernahrung sind daher regelmäßig außer Betracht zu lassen z. B. Ziergärten und Parkanlagen, die nur gelegentlich landwirtschaftlichen Ertrag bringen und sonst der Annehmlichkeit des Besitzers zu dienen bestimmt sind. Wird das Grundstück überhaupt nicht landwirtschaftlich genutzt, wie z. B. eine Rennbahn, ein Sportplatz oder eine Bleichwiese, so scheidet es von vornherein ebenso aus wie Unland, das auch bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung auf die Dauer durch keinerlei Nutzung Ertrag bringen kann.

Wie sehr es hier auf die besonderen Umstände des Falles ankommt, zeigt eine Entscheidung des REHG. über die Erbhofeigenschaft einer 23 ha großen Besitzung [1]). Das Vorliegen einer Ackernahrung wurde dort verneint, da dem Boden das Grundwasser durch einen Kohlenabbaubetrieb mehr und mehr entzogen und damit ein Verlust der Fruchtbarkeit des Bodens herbeigeführt wird.

Es entspricht dem Sinn des Begriffes Ackernahrung, daß bei Berechnung des Bodenertrages nur Flächen in Betracht kommen, die der Wirtschaftseinheit dauernd zugehören. Deshalb scheidet hinzugepachtetes Land von vornherein aus [2]).

Aus dem gleichen Grunde bleiben auch ständig verpachtete Flächen des Betriebsinhabers unberücksichtigt [3]), während vorübergehend verpachtete Grundstücke des Bauern mit ihrem normalen Ertrag anzusetzen sind. Letzteres gilt auch für diejenigen Grundstücke, deren Nutzung vorübergehend auf Grund eines Altenteils oder eines Nießbrauches dritten Personen überlassen wurde, da die wirt-

1) REHG,, RdRN. 1939 Nr. 103.
2) LErbhGer. Celle, EHRspr. § 2 Nr. 6 und 14.
3) Vgl. § 7, § 1 Abs. 2 REG.

schaftliche Trennung vom Hof mit dem Tode des Altenteilers oder Nießbrauchers endigt[1]). Anders allerdings ist es dann, wenn der Nießbrauch einer juristischen Person zusteht, da dann das Grundstück endgültig aus der Wirtschaftseinheit des Hofes ausgeschieden ist[2]). Solche Grundflächen bleiben daher bei der Bemessung der Ackernahrung unberücksichtigt.

bb) Die Hofstelle.

Dem Grundgedanken des Erbhofgesetzes, der bodenständigen bäuerlichen Sippe die Scholle als Heimat, Arbeits- und Nahrungstätte dauernd zu sichern, entspricht es, daß im Rahmen einer Ackernahrung auch das Vorhandensein einer Hofstelle festgestellt ist. Das Gesetz geht in seinen §§ 3, 7, 42 und 54 auch davon aus, daß der Hof eine Hofstelle hat. Hierzu gehört die Fläche, welche die dem Betrieb dienenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude trägt und von der aus die Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt. Zu den Wohngebäuden im allgemeinen zählt die angemessene Unterkunft einer bäuerlichen Familie[3]), ein Altenteilerhaus[4]) und die Wohngebäude für Arbeiter und Angestellte, soweit die Größe des Besitztums solche zur Bewirtschaftung erfordert. Unter den Wirtschaftsgebäuden sind zu verstehen alle Räume und Einrichtungen, die nach der Eigenart des Hofes für den geregelten Wirtschaftsablauf benötigt werden. In der Regel verlangt man das Vorhandensein von Gebäuden zur Unterbringung von Vieh, Ernte, Vorräten und Geräten, also z. B. Stallungen, Scheunen, Speicher, Geräte-, Maschinen- und Wagenhallen, usw.

Sowohl die Wohn-, als die Wirtschaftsgebäude sind im allgemeinen Voraussetzung für das Vorhandensein einer Hofstelle[5]).

1) § 1061 S. 1 BGB. 2) Vgl. § 1061 S. 2 BGB.!.
3) ErbhGer. Stuttgart, JW. 1934, S. 2707.
4) LErbhGer. Celle, EHRspr. § 7 Nr. 10.
5) ErbhGer. Stuttgart, JW. 1934, S. 2707; LErbhGer. Celle, EHRspr. § 2 Nr. 17.

Wirtschaftsgebäude ohne Wohnhaus können regelmäßig noch keine Hofstelle im Sinne des Gesetzes bilden[1]), während umgekehrt, allerdings nur bei reinen Weidebetrieben, die Wirtschaftsgebäude entbehrlich sein können[2]), sodaß das Wohnhaus allein die Hofstelle bildet. Allgemein muß die Hofstelle nach Umfang und Beschaffenheit den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

Bei Unzulänglichkeit der Gebäude kommt es in erster Linie darauf an, ob die Möglichkeit besteht, in absehbarer Zeit die bestehenden Mängel zu beseitigen oder ob es sich hierbei um einen Dauerzustand handelt. Sind die Gebäude im Verhältnis zur Betriebsfläche räumlich zu klein, was meist in ehemaligen Realteilungsgebieten zutrifft, wird man die Anforderungen nicht überspannen dürfen[3]), sodaß auch dann noch eine Hofstelle vorliegt, wenn die Bewirtschaftung unter diesem Zustand merklich leidet. Der Hof muß dann eben entsprechend eingerichtet[4]) und ein möglichst früher Ausbau der Hofstelle[5]) erstrebt werden. Aehnlich sind die Verhältnisse im Falle eines schlechten Gebäudezustandes. Erst für den Fall, daß infolge der Baufälligkeit die Hofstelle für die regelmäßige ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Nutzfläche völlig ungeeignet ist, liegt eine Hofstelle im Sinne des Gesetzes nicht mehr vor[6]). Dabei ist es gleichgültig, ob die Wohn- oder die Wirtschaftsgebäude verfallen sind sofern eine Instandsetzung in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt oder möglich ist[7]). Ist jedoch der Wegfall der Hofstelle nur vorübergehender Natur, z. B. infolge Abbrennes usw., so beeinträchtigt diese Tatsache die Berücksichtigung innerhalb der Feststellung der Ackernahrung nicht.

---

1) REHG. Bd, 2 S. 83.
2) REHG., EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 74.
3) ErbhGer. Stuttgart, EHRspr. § 2 Nr. 41.
4) ErbhGer. Darmstadt, 20. 3. 35.
5) ErbhGer. Jena, 34 EHRspr. § 2 Nr. 19.
6) REHG., EHRspr. § 2 Nr. 9 und EHRspr. § 1 Abs. 2 Nr. 9.
7) Vgl. LErbhGer. Celle, 34, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 33 und 36 EHRspr. 1 Abs. 1 Nr. 77.

Ist die Hofstelle im Verhältnis zur bewirtschafteten Grundfläche zu groß, so schließt das die Bejahung einer Ackernahrung nicht grundsätzlich aus, obwohl der Grund und Boden die Wirtschaftsgrundlage für die Gebäude bilden soll[1]). Deshalb muß für den Fall der Bejahung einer Ackernahrung die Erhaltung der übergrossen Gebäude anderweitig gesichert sein, so z. B. durch teilweise Vermietung[2]) eines villenartigen Hauses, das aber neben anderen Gebäuden unbedingt zur Hofstelle gehört. Die Hofstelle muß demgemäß nicht nur den Bedürfnissen des Hofes entsprechen, sondern es zählen dazu alle Bauwerke, die der Bewirtschaftung ausschließlich oder mindestens hauptsächlich dienen. Bei Schlössern und ähnlichen Prunkgebäuden ist diese Frage nicht immer leicht zu beantworten. Meist wird jedoch die Benützung des Schlosses als Wohnhaus für die Bewirtschaftung des Hofes erforderlich sein. Die Tatsache, daß das Gebäude auch repräsentativ Verwendung findet, wird unberücksichtigt bleiben können, denn dauernde betriebsfremde Mitbenützung schadet nur dann, wenn sie gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen überwiegt. Vorübergehende betriebsfremde Benutzung der Gebäude, z. B. Vermietung an Sommergäste, hindert die Zugehörigkeit zur Hofstelle nicht.

Ein Gebäude gilt ohne Berücksichtigung sonstiger Benützung als Wohnhaus im Rahmen der Hofstelle, wenn der Hof gerade zu der Erhaltung dieses Bauwerkes gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 REG. zugelassen wurde. Bei Anwendung der genannten Sonderbestimmung ist allerdings Voraussetzung, daß eine Betriebsgröße unter 125 ha keine ausreichende wirtschaftliche Grundlage für die Erhaltung des Gebäudes darstellen würde. Für die flächenmäßige Mindestgröße der Ackernahrung gerade dieses Betriebes reicht also die allgemeine Erbhofhöchstgrenze noch nicht einmal aus.

---

1) Vgl. LErbhGer. Celle 34, EHRspr. § 2 Nr. 16 und ErbhGer. Karlsruhe 34, EHRspr. § 2 Nr. 13.

2) ErbhGer. München EHRspr. § 2 Nr. 39.

Zeitweilige Nichtbenützung einer tatsächlich vorhandenen Hofstelle ist ohne Bedeutung für deren Berücksichtigung bei Bemessung der Ackernahrung[1]).

Da bei der Feststellung der Ackernahrung alle veränderlichen Faktoren auszuscheiden haben, muß auch gefordert werden, daß die Hofstelle mit allen zur Bewirtschaftung der Nutzfläche nötigen Bestandteilen dauernd mit dem Grundbesitz verbunden ist, d. h. sie muß im Alleineigentum des Bauern stehen. Wenn dies auch nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt ist, so ergibt es sich doch aus dem Zweck der Hofstelle, den ständigen Mittelpunkt der Lebens- und Wirtschaftsführung der Sippe zu bilden. Steht daher die Hofstelle im Eigentum mehrerer Personen, oder ist sie nur gepachtet, so liegt regelmäßig eine Ackernahrung nicht vor, denn die an die Nutzfläche zu stellenden Anforderungen müssen hier sinngemäß auch auf die Hofstelle Anwendung finden[2]). Aus diesem Grund reicht auch die Benützung fremder Gebäude auf Grund eines Nutzungsrechts nicht aus, um den Begriff „eigene Hofstelle“ zu erfüllen[3]).

Eine Ausnahme allerdings gilt wie bei dem ganzen Hof insbesondere auch für die Hofstelle gemäß § 17 EHRV., welcher bei fortgesetzter Gütergemeinschaft oder gemeinschaftlichem Eigentum bauernfähiger Ehegatten in der Uebergangszeit vom Erfordernis des Alleineigentums absieht.

Weniger wichtige Teile der Hofstelle, wie z. B. Hofraum[4]) oder eine Scheune[5]) brauchen nach den Umständen des Falles nicht unbedingt zum Eigentum des Bauern zu gehören.

Ob die Hofstelle inmitten der Nutzfläche steht oder sich im Dorf oder einer Kleinstadt befindet, ändert an der

1) So ErbhGer. Zweibrücken 35, EHRspr. § 1 Abs. 2 Nr. 12.

2) Vgl. ErbhGer. Bamberg 34, EHRspr. § 17 Nr. 7, LErbhGer. Celle 34, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 34.

3) LErbhGer. Celle, EHRspr. § 48 Nr. 7.

4) ErbhGer. Stuttgart 34, JW. 1935, 1180.

5) ErbhGer. Bamberg, 34, EHRspr. § 2 Nr. 28.

Beurteilung der Ackernahrung an sich nichts und kann höchstens bei der Ertragsberechnung ins Gewicht fallen.

cc) Hilfsgrundstücke.

Zwar kommen nach dem Wortlaut des Gesetzes bei der Prüfung der Ackernahrung nur land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Betracht, doch muß entsprechend den Erfahrungen und Notwendigkeiten der Praxis der Begriff „landwirtschaftlich genutzt" eine weite Auslegung erfahren. Die Eigenart und Vielgestaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe bedingt, daß der Erbhoffläche und damit der Ackernahrung noch andere Grundflächen zuzurechnen sind, die der Wirtschaftseinheit des Betriebes dienen. Hierher gehören in jedem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eine Anzahl Hilfsgrundstücke, die zwar keinen unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzen abwerfen, die aber die Bewirtschaftung der eigentlichen Nutzflächen erst ermöglichen. Hierzu zählen in erster Linie Hofräume, Wege, Gräben, Raine und Hecken. Selbstverständlich wird der Gesamtumfang dieser Flächen innerhalb eines Ackernahrungsbetriebes möglichst gering sein, er ist aber je nach den örtlichen Umständen in jedem Hof anders und beeinflußt demgemäß auch die flächenmäßige Mindestgröße eines lebensfähigen Betriebes.

dd) Flächen und Gebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebes.

Der Lebenssicherung einer Sippe dienen nicht selten Betriebe, die neben der rein landwirtschaftlichen Tätigkeit der Familie auch noch eine gewerbliche voraussetzen. Dabei kann der nicht landwirtschaftliche Betrieb Haupt- oder Nebenbetrieb sein. Ist der gewerbliche Betrieb ohne besondere Schwierigkeiten und Nachteile vom landwirtschaftlichen zu trennen, so handelt es sich um einen selbständigen Hauptbetrieb[1]), der dem Erbhof nicht zugehört und deshalb auch bei der Bemessung der Ackernahrung

1) Reichsfinanzhof. amtl. Sammlg., Bd. 27 S. 176.

auszuscheiden hat. Dient jedoch der gewerbliche Betrieb der land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftseinheit, so handelt es sich um einen Nebenbetrieb, der zum Erbhof gehört. Er muß den landwirtschaftlichen Betrieb fördern und sein Erträgnis steigern, dabei aber der Land- und Forstwirtschaft untergeordnet bleiben und nur nebensächliche Bedeutung haben, ohne dadurch die Eigenschaften eines selbständigen Betriebes, wie eigene Organisation, besonderes Betriebskapital, gesonderte Rechnungslegung und Gewinnberechnung zu verlieren.

Infolge ihrer Zugehörigkeit zum Erbhof bilden auch die Gebäude und Grundstücke selbst bei räumlicher Trennung vom eigentlichen Hauptbetrieb Teile des Hofes, die bei Feststellung der Ackernahrung von Wichtigkeit sind. Bei kleinsten Betrieben ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Verhältnisse nötig. Denn bei analoger Anwendung des § 6 REG. Abs. III ergibt sich, daß die Ackernahrung nur als gegeben gelten darf, wenn die gesamte Grundfläche auch nach dem Wegfall des Nebenbetriebes der Sippe als Lebensgrundlage zu dienen imstande ist. Als land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind in erster Linie zu nennen Be- und Verarbeitungsbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sowie Substanzbetriebe, in denen die Substanz des Bodens an sich gewonnen und verwertet wird. Diese Betriebe gelten unter den erwähnten Voraussetzungen als Teile des Erbhofes, sodaß Flächen und Gebäude auch der Nebenbetriebe bei der flächenmäßigen Festlegung der Ackernahrung mit einzubeziehen sind. Land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenbetrieb bilden in diesen Fällen eine technische und wirtschaftliche Einheit, die nur als Ganzes zu beurteilen ist und deren Ertragsfähigkeit den Erfordernissen des § 2 REG. entsprechen muß.

ee) Nutzungsrechte.

Bei der Prüfung, ob eine Ackernahrung im einzelnen Falle vorliegt, wird man nach dem Wortlaut des Gesetzes

eine bestimmte Mindestgrundfläche festlegen, die den Hof seiner Aufgabe, als Lebensgrundlage vieler Generationen einer Sippe zu dienen, noch gerecht werden läßt. Soweit einzelnen Grundstücken aus der Erbhoffläche irgendwelche Nutzungsrechte anhaften, gelten sie gemäß § 96 BGB. sowieso als Bestandteile des betreffenden Grundstückes. Sie sind daher erbhofzugehörig und dienen unmittelbar dem Wirtschaftsablauf des Hofes. Weitestgehende wirtschaftliche Bedeutung innerhalb des Hofes können aber auch solche Nutzungsrechte haben, die dem Bauern persönlich zustehen und damit nicht ohne weiteres dem Erbhofrecht unterstehen. Um diese Rechte für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Erbhofes dauernd sicherzustellen, bestimmt § 4 EHRV., daß auch diese letzteren subjektiv-persönlichen Rechte zum Erbhof gehören. Das Gleiche gilt nach dieser Sachlage auch für Miteigentumsanteile an Grundstücken, die der Bewirtschaftung des Hofes zu dienen bestimmt sind und im Verhältnis zum ganzen Betrieb geringen Wert besitzen. Voraussetzung allerdings ist in jedem Fall, daß das Nutzungsrecht dem Hof dient. Zum Zubehör als solchem gehören diese Nutzungsrechte jedoch keineswegs, aber sie können innerhalb der Wirtschaftseinheit des Hofes ausschlaggebende Bedeutung erlangen und sollen deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers das rechtliche Schicksal des Hofes teilen. Man wird sie daher als zum Erbhof gehörig bei der Prüfung der Ackernahrung mitberücksichtigen müssen.

Diese Nutzungsrechte können sehr vielgestaltig sein. Das Gesetz nennt ausdrücklich „Forstnutzungsrechte“ und faßt weiter unter dem Begriff „sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte“ etwa folgende Rechte zusammen: Fischerei- und Jagdrechte, Weide-, Wasser-, Wege- und Gebäudegerechtigkeiten, Erbbaurecht, Rechte auf Gewinnung der Bodensubstanz und Realgewerbeberechtigungen. Zu den letzteren zählen im Falle der Gegebenheit eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes Schank- und Mühlengerechtigkeiten.

Die gleiche Bedeutung wie den eigentlichen Nutzungsrechten kommt den Anteilen an Genossenschaften, an gewerblichen Unternehmen und an Grundstücken zu, da sich auch diese als Rechte darstellen, die dem Wirtschaftsablauf zu dienen bestimmt sind. Hierher gehören z. B. Anteile an älteren Waldgenossenschaften und deren örtliche deutschrechtliche Variationen, wie Anteile an Markgenossenschaften, Holzgemeinden, Alpengenossenschaften, Erbgenossenschaften usw. Diese Reihe läßt sich noch beliebig vergrößern durch Anteile an einer Unmenge eigenartiger Realgemeinden, dabei ist es gleichgültig, ob es sich um eine juristische Person oder einen nichtrechtsfähigen Verband handelt, ob der Anteil Grundstücksbestandteil ist[1]) oder dem Eigentümer persönlich zusteht, endlich, ob die Realgemeinde als Vermögen Liegenschaften aufweist oder aus Dienstbarkeiten besteht. Die Anteile an Einkaufs- oder Bezugsgenossenschaften, die der Beschaffung von landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, wie Dünger, Sämereien, Maschinen usw. dienen, sowie die Beteiligungen an Zusammenschlüssen zur Kreditbeschaffung, wie Raiffeisenvereine etc., gehören ebenfalls zu den Nutzungsrechten des § 4 EHRV.

Mitzuberücksichtigen sind hier auch alle Anteile an gewerblichen Unternehmen, die der Be- und Verarbeitung, sowie der Verwertung und dem Absatz der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse des Hofes dienen. Das Gesetz spricht hier von „Einrichtungen“ und bringt als Beispiele „Molkerei und Zuckerfabrik“. Dieser Begriff ist sehr umfassend und wird z. B. erfüllt von Brauereien, Brennereien, Mühlen, Malzfabriken, Konservenfabriken, Sägewerken usw. Dabei ist die Gesellschaftsform des Unternehmens ganz gleichgültig, sodaß sogar Aktien und Anteile an einer Gesellschaft des BGB. einer OHG., einer Kommanditgesellschaft oder einer GmbH. zum Erbhof gehören können. Voraussetzung für die Berücksichtigung innerhalb der Prüfung der Ackernahrung ist aber,

1) Lange, JW. 1933, S. 2376f.

daß die Beteiligung als Hauptzweck die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes hat.

Endlich stehen den Nutzungsrechten gleich Anrechte und Miteigentumsanteile an Hilfsgrundstücken, die im Gebrauch der Ausübung einer Dienstbarkeit gleichen. Es gehören demnach zum Erbhof von vornherein Anteile an Wegen, Rainen, Wassergräben, Mauern, Hecken, Be- und Entwässerungsanlagen, deren Nutzung im gemeinsamen Interesse der benachbarten Grundstücke erfolgt. Diese Regelung bildet keine Durchbrechung der Vorschrift des § 17 REG., denn es handelt sich bei den im Eigentum stehenden Grundstücken um solche, bei denen unmittelbare land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht den Hauptzweck bildet, sondern die der Bewirtschaftung des Hofes dienen und flächenmäßig doch von untergeordneter Bedeutung bleiben.

Sämtliche durch § 4 EHRV. festgelegten Nutzungsrechte und Anteile sind fest mit dem Erbhof verbunden, sodaß sie dem Veräußerungs- und Belastungsverbot unterliegen und den Vollstreckungsschutz genießen. Man wird sie daher immer dann, wenn sie dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, bei der Prüfung der Ackernahrung berücksichtigen müssen. Je nach dem einzelnen Fall wird man demnach die Ackernahrung auch dann bejahen müssen, wenn zwar das Eigenland des Bauern für sich allein nicht ausreichen würde, wenn aber besondere Dauernutzungsrechte die Existenzsicherung der Familie auf Generationen hinaus ermöglicht.

b) Die Sippe.

Die Anforderungen, die hinsichtlich der Ertrags- und Leistungsfähigkeit an den Erbhof zu stellen sind, ergeben sich aus den Bedürfnissen der wirtschaftenden bäuerlichen Sippe, für deren Lebenssicherung der Hof bestimmt ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Betriebsgröße geeignet sein muß, das Bauerngeschlecht auf Generationen hinaus zu ernähren und zu erhalten. Deshalb

genügt es nicht auf die Familie des gegenwärtigen Besitzers abzustellen, sondern auf eine bäuerliche Durchschnittsfamilie. Mit Rücksicht auf die bevölkerungspolitische Bedeutung, die dem Bauernstand als Blutsquell des deutschen Volkes zukommt, wird man als normale Kopfzahl etwa 2 Eltern und vier bis sechs Kinder annehmen dürfen [1]). Unter dauernder Erhaltung der Sippe versteht man neben der eigentlichen Versorgung der Familie auch die Aufbringung der für die Sicherung eines geordneten Wirtschaftsablaufes erforderlichen Mittel.

Die Versorgung der Familie umfaßt die Erziehung der Kinder, die Ernährung und Bekleidung sämtlicher Familienangehöriger, sowie die Tragung aller Versorgungslasten gemäß §§ 30ff. REG. Der Unterhalt muß standesgemäß gesichert sein, nicht nur notdürftig oder angemessen, denn zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Aufgaben ist ein gewisser Wohlstand erforderlich [2]), sodaß ein auskömmliches Dasein gesichert sein muß. Was man unter standesgemäßem Unterhalt versteht, richtet sich nach der für bäuerliche Lebensweise üblichen Art [3]) und beurteilt sich nach den Anschauungen der bäuerlichen Bevölkerung der betreffenden Gegend [4]). Man darf die Mindestgröße des Hofes keinesfalls zu niedrig annehmen, denn grundsätzlich muß die Versorgung aus dem Grundbesitz selbst möglich sein, also aus seinen Erzeugnissen und aus dem auf dem Hof gehaltenen Vieh. Für den Fall der Not muß der Bauer sich und seine Familie allein aus dem Boden ernähren können, ohne auf allzu reichlichen Verkauf von Hoferzeugnissen angewiesen zu sein.

Den regulären Anforderungen des Gesetzes entspricht nur ein Hof, der auch die Versorgungslasten tragen kann.

1) ErbhGer. Karlsruhe, JW. 1935, S. 2014, ErbhGer. Bamberg JW. 1934 S. 1733 Nr. 2 und S. 2249 Nr. 3.

2) LErbhGer. Celle, EHRspr. 34, § 2 Nr. 14, ErbhGer. Dresden, EHRspr. § 2 Nr. 3 und RdRN. 34 S. 153.

3) REHG. in JW. 1934, S. 3287.

4) ErbhGer. Dresden, EHRspr. § 2 Nr. 3.

Wenn auch § 32 die Verminderung der Versorgungsleistungen entsprechend den Kräften des Hofes vorsieht, so ist das nur eine Notmaßnahme, deren Zulässigkeit an der Berücksichtigung der Versorgungslasten innerhalb der Ackernahrung nichts ändern kann[1]). Die Versorgungsrechte stehen den Miterben und Pflichtteilsberechtigten zu und gehen auf Unterhalt und Erziehung, Berufsausbildung und Ausstattung der Abkömmlinge, sowie auf Altenteil für den überlebenden Ehegatten des Erblassers oder den Uebergeber und seinen Ehegatten. Schon mit Rücksicht auf diese vom Hof aufzubringenden Leistungen wird man die Grenze der Ackernahrung nicht zu niedrig festsetzen dürfen. Allerdings bestimmen die §§ 30, 31, daß sich die Ansprüche der Versorgungsberechtigten nach den Kräften des Hofes zu richten haben. Daraus ergibt sich, daß sich die Höhe der Versorgungsleistungen nach den besonderen Verhältnissen des Hofes richtet und daß auch wenig leistungsfähige Höfe die vom Gesetz gestellten Anforderungen erfüllen können. Gegenüber der bürgerlich-rechtlichen Regelung der Erbforderungen nach wertmäßigen Teilungsgrundsätzen und der Zertrümmerung des Erbgutes nach eigennützigen Gesichtspunkten, erfordert das Erbhofrecht von den Erben im Interesse der Erhaltung der Einheitlichkeit und Leistungsfähigkeit des Hofes entsprechende Opfer. Meist werden diese aber nicht unbillig sein, denn das Gesetz wägt maßvoll ab, was den Beteiligten zumutbar und für den Hof tragbar ist. Nach all dem Gesagten ist für die Bemessung der Ackernahrung die Möglichkeit die Sippe zu ernähren, maßgebend[2]), denn die Versorgung ist stets so einzurichten, daß dem Anerben genügend Mittel zum Unterhalt seiner Familie, zur Fortführung der Wirtschaft, zur Ausbildung und Ausstattung seiner eigenen Kinder und zum Schuldendienst verbleiben.

---

1) Vgl. REHG. in JW. 1934, S. 3287, LErbhGer. Celle, EHRspr. § 2 Nr. 11.

2) ErbhGer. Stuttgart EHRspr. 34 § 2 Nr. 23, ErbhGer. Nürnberg, EHRspr. 34 § 2 Nr. 25.

Wenn auch die augenblicklichen Familienverhältnisse für die Leistungsfähigkeit des Hofes und die Verteilung der vorhandenen Mittel Bedeutung haben so ist dagegen bei der Festlegung der Ackernahrung stets von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen. So ist z. B. das Vorhandensein einer Ackernahrung nicht allein deshalb zu verneinen, weil eine Familie mit außerordentlich vielen Kindern eine weitgehende Einschränkung der Lebensbedürfnisse und Versorgungsleistungen bedingt[1]). Umgekehrt wird nicht immer dort eine Ackernahrung vorliegen, wo eine Familie mit sehr geringer Kopfzahl noch ihr Auskommen findet.

Ein Durchschnittsmaßstab ist bei Prüfung der Ackernahrung auch an die persönlichen Fähigkeiten des Bauern zu legen. Denn alle Faktoren, die erst der wirtschaftende Mensch in den Betrieb bringt, sind im Wechsel der Generationen großen Schwankungen unterworfen. Deshalb wird ein Hof, dessen Ertrag nur durch die überdurchschnittliche Tüchtigkeit des augenblicklichen Eigentümers für die Lebensbedürfnisse der Familie ausreicht, keine Ackernahrung darstellen. Andererseits können geringe Erträge infolge Krankheit, Trägheit oder Rückständigkeit des Besitzers nicht für sich allein eine Verneinung der Ackernahrung rechtfertigen, denn es kommt bei der Festlegung der Ackernahrung nicht darauf an, wie der Eigentümer tatsächlich wirtschaftet, sondern ob bei objektivem Maßstab die Besitzung einen entsprechend großen Ertrag abwerfen kann. Gleichgültig ist auch, ob dieser Ertrag tatsächlich für den Lebensunterhalt der Familie verwendet wird oder nicht.

Wenn der Besitzer einem anderen Gewerbe nachgeht, und den Hof mit fremden Arbeitskräften bewirtschaftet, ist das Vorhandensein der Ackernahrung doch zu bejahen, obwohl der Hof bei der gegenwärtigen Bewirtschaftungsweise ständige Zuschüsse erfordert. Hierbei ist der Gedanke maßgebend, daß immer dann eine Ackernahrung

1) ErbhGer. Karlsruhe in JW. 1934 S. 2788.

vorliegt, wenn der Betrieb bei üblicher Bewirtschaftung imstande ist, seine Aufgaben zu erfüllen, während die derzeitige Bewirtschaftung unberücksichtigt bleiben muß[1]).

c) Wirtschaftliche Verhältnisse.

Die Forderung der Lebenssicherung der Sippe unter möglichster Ausschaltung der Einflüsse von Markt und allgemeiner Wirtschaftslage bedingt auch die Berücksichtigung einer Menge wirtschaftlicher Verhältnisse. Wenn auch Grund und Boden die eigentliche Grundlage der Ackernahrung bildet, und die Sippe durch ihre Lebensbedürfnisse die zu fordernden Leistungen und damit das Ausmaß der Ackernahrung allgemein bestimmt, so kann der Hof trotz möglichster Lösung aller wirtschaftlichen Bindungen doch nur als eine in sich geschlossene Zelle der Volkswirtschaft angesehen werden. Demgemäß ist in wirtschaftlicher Beziehung keineswegs eine völlige Isolierung des Hofes vom allgemeinen Wirtschaftsablauf zu erwarten, sondern es ist lediglich eine weitestgehende Unabhängigkeit von Preis- und Absatzschwankungen und sonstigen wirtschaftlichen Einflüssen zu fordern. Diesem Ziele dient die Schaffung einer gewissen Krisenfestigkeit des Betriebes, die die Existenz der Familie auch in Notzeiten gewährleistet, gleichgültig, ob die Schwierigkeiten sich aus dem Betrieb selbst oder der allgemeinen Lage ergeben. Schlechte Ernten, Witterungsschäden, Viehverluste usw. müssen ebenso ausgeglichen werden und tragbar sein[2]) als Steuererhöhungen, Kreditverknappung, Preisschwankungen und sonstige Krisenbewegungen. Der Hof muß daher soviel Ertrag abwerfen, daß in normalen Jahren eine entsprechende Rücklage erzielbar ist[3]), nachdem vorweg aus den Betriebserträgnissen alle Aufwendungen bestritten sind, die eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung bedingt. Dazu zählen die Kosten für die

1) REHG., RdRN. 39, S. 496.
2) ErbhGer. Dresden, RdRN. 34 Nr. 110.
3) Vgl. ErbhGer. Dresden, RdRN. 34 Nr. 110.

Beschaffung von Saatgut und Düngemitteln die Durchführung der Ernte, die Zucht und Pflege des Viehs, die Erneuerung und Verbesserung der Maschinen und Geräte, die Reparaturen an Gebäuden und Betriebseinrichtungen [1]), sowie die Sozial- und Sachversicherungen und die öffentlichen Abgaben. Je vielseitiger der Betrieb ist, desto mehr wird er diesen Anforderungen genügen können, da sich gewöhnlich die Erträge der einzelnen Betriebszweige im Durchschnitt der Jahre ergänzen und gegenseitig ausgleichen. Besondere Sorgfalt bei der Prüfung dieses Erfordernisses ist daher bei einseitiger Wirtschaftsweise anzuwenden [2]). Unabhängigkeit vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage, so wie es das Gesetz verlangt, bedeutet keineswegs Lebensfähigkeit des Betriebes ohne den Erwerb von Bedarfsgegenständen gegen Geld, vor allem auch mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, die zum Eigenbedarf der Familie nicht benötigt werden, entsprechend abzusetzen. Je größer allerdings bei der Ernährungssicherung der Familie der Anteil eigener Erzeugnisse des Hofes ist, umso gesünder und krisenfester ist der Hof.

Bei der Bemessung der Ackernahrung findet der Ertragswert des Besitztums ganz besondere Berücksichtigung. Als Anhaltspunkt dient vor allem auch der Einheitswert [3]) und der Grund- und Gebäudesteuerwert [4]). Diese, auf dem Reichsbewertungsgesetz vom 16. 10. 34 fußenden Wertfeststellungen sollen eigentlich einen einheitlichen Maßstab für die steuerliche Einstufung von Grundfläche und Gebäuden ergeben, da die Berechnung dieser Vergleichswerte vom Ertrage des Bodens ausgeht [5]). Die Unterlagen hierfür liefert das Bodenschätzungsgesetz vom

1) REHG. in JW. 34, 3287.

2) Vgl. ErbhGer. Celle, EHRspr. 35, § 2 Nr. 33.

3) REHG., EHRspr. § 2 Nr. 18, LErbhGer. Celle, RdRN. 34 Nr. 392.

4) ErbhGer. Stuttgart, EHRpr. § 2 Nr. 12.

5) Vgl. § 31 Reichsbewertungsges.

16. 10. 34. Allerdings wird der Einheitswert nicht unbedingt die Bejahung oder Verneinung des Vorliegens der Ackernahrung bedingen können, denn es können für ihn auch Gesichtspunkte maßgebend sein, die mit dem eigentlichen landwirtschaftlichen Ertragswert nichts zu tun haben.

So wird man bei Prüfung der Ackernahrung stets nur den land- und forstwirtschaftlichen Ertrag des Hofes zugrundelegen dürfen.

Als Teil dieses landwirtschaftlichen Ertrages können gegebenfalls solche Einnahmen betrachtet werden die von einem landwirtschaftlichen Nebenbetrieb herrühren, der sich auf die Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beschränkt[1]). Im allgemeinen jedoch wird man eine Ertragssteigerung durch Einnahmen aus einem dem Hof angegliederten Haupt- oder Nebenbetrieb unberücksichtigt lassen[2]). Bei einem gemischten Betrieb kommt nur der landwirtschaftliche Betriebszweig bei Prüfung der Ackernahrung in Betracht, während der gewerbliche, z. B. eine Schmiede, Mühle usw. in die Ertragsberechnung nicht mit eingerechnet wird[3]). Einkünfte besonderer Art, die auf einer nichtlandwirtschaftlichen Ausnutzung von Erbhofbestandteilen beruhen, wie z. B. Vermietung an Sommergäste usw. fallen grundsätzlich nicht in den Rahmen einer Ackernahrung. Dies gilt im allgemeinen auch für die Einnahmen aus der Uebernahme von Lohnfuhren[4]). Ausnahmsweise kann die Tatsache, daß in bestimmten Gegenden, besonders in waldreichen Gebieten, die Ausführung von Langholzfuhren während der Wintermonate üblich ist, eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. In den erwähnten Fällen stellt der Fuhrwerksbetrieb nur eine Ergänzung des landwirtschaftlichen Betriebes dar und ermöglicht eine vollkommene Ausnutzung der dem landwirtschaftlichen Betrieb zugehörigen

1) ErbhGer. Stuttgart in JW. 35, 644.
2) ErbhGer. Bamberg, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 5.
3) REHG., EHRspr. 34 § 49 Nr. 1.
4) LErbhGer. Celle, EHRspr. § 2 Nr. 6 und 14.

Zugtiere. Sofern die örtlichen Gegebenheiten die Möglichkeit zu diesen Lohnfuhren als eine dauernde Eigenschaft des Hofes erscheinen lassen, wird man daher diese Einnahmen bei der Prüfung der Ackernahrung mit einrechnen können [1]).

Andere Erträgnisse des Bodens z. B. durch Gewinnung und Verwertung der Bodensubstanz usw. müssen außer Ansatz bleiben [2]). Daß persönliche Einnahmen des Betriebsinhabers aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, insbesondere aus dem an sich schon erbhoffreien Vermögen bei der Ertragswertfeststellung nicht berücksichtigt werden, ist eigentlich selbstverständlich [3]). Ist allerdings ein Nebenerwerb zum Unterhalt der Familie und zur Erhaltung des Wirtschaftsablaufes notwendig, so folgt daraus im allgemeinen, daß der Ertrag des Hofes für sich allein nicht ausreicht zur Ernährung der Sippe.

Eine wertmäßige Mindestgröße läßt sich ebensowenig allgemein angeben wie eine flächenmäßige.

Eine äußerst wichtige, ursprünglich vielumstrittene Frage ist die nach der Bedeutung der Verschuldung. Aus dem Umstand, daß sowohl der Hof frei von dinglichen Grundpfandrechten als der Eigentümer ohne persönliche Schulden sind, wird meist zu folgern sein, daß das land- und forstwirtschaftliche Besitztum lebensfähig ist. Zu einem abweichenden Ergebnis wird man im Falle völliger Schuldenfreiheit nur kommen müssen, wenn positiv feststeht, daß betriebsfremde Einkünfte an der Sicherung des landwirtschaftlichen Anwesens wesentlichen Anteil haben [4]).

Schwieriger dagegen ist die Beurteilung im Fall einer Verschuldung. Es gibt eine Unmenge verschiedenster Ursachen, die für die Entstehung der Verschuldung bestimmend gewesen sein können. Es ist daher stets

1) ErbhGer. Stuttgart, EHRspr. 34, § 2 Nr. 26 u. 27; ErbhGer. Darmstadt, hess. Rspr. 35, 100 und 101.

2) LErbhGer. Celle RdRN. 34 Nr. 392.

3) LErbhGer. Celle, EHRspr. § 2 Nr. 11 und 14, ErbhGer. Bamberg JW. 34, S. 2249 zu 2 und 3.

4) Vgl. REHG. in JW. 36, 580.

danach zu forschen, wie die Schulden entstanden sind, um gegebenenfalls daraus Rückschlüsse auf die Lebensfähigkeit des Hofes ziehen zu können. Ist nämlich die Verschuldung angewachsen, obwohl einwandfreie Bewirtschaftung und normale Betriebs-, Markt- und Wirtschaftsverhältnisse bestanden, so wird man für die Verneinung der Ackernahrung auch die Tatsache der Verschuldung unterstützend heranziehen können[1]). Geht man aber von der Ueberlegung aus, daß sich die Bemessung der Ertragsfähigkeit und damit der Ackernahrung lediglich nach den sachlichen Erbhofvoraussetzungen des REG. richtet, so sind die dinglichen und persönlichen Schulden die der Hof tragen muß, unberücksichtigt zu lassen. Dies entspricht in jeder Weise dem Zweck des REG., der durch die Einleitungsworte zum Gesetz selbst und die inzwischen ergangene Gesetzgebung vollauf bestätigt wurde. Bei seinem Erlaß sollte das REG. in erster Linie die Fehler der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschafts- und Agrarpolitik ausgleichen. Es sollte die einzelnen Höfe ohne Rücksicht auf Schulden vor dem wirtschaftlichen Untergang retten und sie der Sippe zur Erfüllung ihrer hohen volkswirtschaftlichen Aufgaben erhalten. Aus diesem Grunde wurde in §§ 37 und 38 REG. ein umfassendes Belastungs- und Vollstreckunssverbot für alle Erbhöfe geschaffen; denn durch übermäßig hohe Zinssätze, durch untragbare Erbabfindungen und zu hohe Restkaufgelder neben aller allgemeinen Wirtschaftsnot, waren eine Unzahl Höfe trotz ordentlicher Wirtschaftsführung verschuldet, viele sogar überschuldet. So war Vorsorge getroffen, daß einerseits die vorhandene Verschuldung den Bestand der Höfe nicht erschüttern konnte, und daß anderseits neue Schulden in nennenswertem Umfange nicht mehr anwuchsen. Damit aber war eine befriedigende Lösung noch keineswegs erreicht. Die hiermit geschaffene Lage war besonders für die Gläubiger von hochverschuldeten Erbhöfen ohne eine entsprechende Schuldenregelung auf die Dauer un-

1) Vgl. ErbhGer. Nürnberg in JW. 34, 3070.

tragbar, da die Forderungen zwar bestehen blieben, aber eine Vollstreckung wegen derselben grundsätzlich verboten war, wenngleich neben ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung weder Tilgung noch Verzinsung der Schulden möglich war. Sollte die im REG. geschaffene Rechtsstellung des Erbhofes als unantastbares Sippengut Bestand und Sinn haben, so müßte eine umfassende Entschuldung sämtlicher Erbhöfe durchgeführt werden, die in jedem Falle unter billiger Abwägung der Interessen von Hof und Gläubiger die Schulden auf ein für den Hof erträgliches Maß zurückführte. Zwar galt bereits das allgemeine Schuldenregelungsgesetz vom 1. 6. 33, doch konnte es nur im beschränktem Rahmen und zwar bei geringerer Verschuldung, Abhilfe schaffen. Für alle übrigen Fälle wurde eine besondere allgemeine Erbhöfeentschuldung in Aussicht gestellt [1]). Diese wurde tatsächlich ermöglicht durch Erlaß der 8. Durchführungsverordnung zum Schuldenreg. Ges. vom 20. 6. 36, (RGBl. I, 496) die bestimmte, daß die Entschuldung in allen Fällen ohne jede Rücksicht auf die Höhe der Verschuldung durchgeführt werden mußte.

Diese Vorschrift geht von dem Gedanken aus, daß die Pflicht des Erbhofbauern zur peinlichen Erfüllung seiner Schuldverpflichtungen zur Voraussetzung hat, daß die Schulden auch tragbar sind. Da ein neuerliches Ansteigen der Schuldenlast nicht mehr möglich ist, so bleibt die allgemeine, wie die Erbhofentschuldung nur eine einmalige Maßnahme. Demgemäß wurde in der 8. DVO. zum Schuldenreg.Ges. bestimmt, daß der Entschuldungsantrag spätestens am 31. 12. 36 zu stellen ist. Für solche Erbhöfe, die nach diesem Zeitpunkt entstehen, ist deshalb keine gesetzliche Entschuldungsmöglichkeit mehr gegeben. Deshalb muß bei jedem neuentstehenden Erbhof auch dessen finanzielle Lebensfähigkeit von vornherein gesichert werden. § 1 EHRV. bestimmt daher, daß die Schuden eines neuentstehenden Erbhofes wie des Bauern selbst, zusammen den Betrag von 70% des letzten steuerlich festge-

1) RErbhGer., EHRspr. § 2 Nr. 22.

stellten Einheitswertes nicht übersteigen dürfen. Durch diese Gesetzesvorschrift wurde neben den sachlichen und persönlichen Erbhofvoraussetzungen noch eine wirtschaftliche neu geschaffen. Aus der ausdrücklichen Einführung einer entsprechenden Schuldenhöchstgrenze muß geschlossen werden, daß für die Zeit vorher der Schuldenhöhe keine Bedeutung zukam.

2. Sonderfälle.

Bei der Bemessung der Ackernahrung sind in einigen Sonderfällen besondere Maßstäbe anzulegen, die der Eigenart der Betriebe entsprechen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Bewirtschaftungsarten, die der Landwirtschaft im weiteren Sinne angehören, und zwar Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau. § 6 REG. bestimmt, daß auch diese vorstehenden Betriebe die Erbhofeigenschaft erlangen. Dabei gelten die gleichen Erfordernisse hinsichtlich der §§ 1—5 REG. wie beim landwirtschaftlichen Betrieb im engeren Sinne. Inhalt und Sinn des Begriffes „Ackernahrung" sind die gleichen, nur ist in § 6 REG. für deren Beurteilung eine abweichende Regelung getroffen worden, die der verschiedenen wirtschaftlichen Intensität dieser Betriebe Rechnung trägt.

In Gemüse- und Obstbaubetrieben wird durch Einsatz bedeutender persönlicher und sachlicher Mittel eine weit über dem Durchschnitt liegende Ertragsfähigkeit des Bodens erzielt. Dadurch allerdings ist die Abhängigkeit des Hofes von der Markt- und Wirtschaftslage und von der augenblicklichen Fähigkeit des Eigentümers bedeutend größer als bei allgemeiner landwirtschaftlicher Nutzung. Die Erbhofeigenschaft beruht aber auf der Absicht, eine möglichst breite und sichere Grundlage für unsere Volksernährung zu schaffen. Es gilt daher jede Konjunktur weitestgehend auszuschalten und dafür zu sorgen, daß die Lebensfähigkeit des Hofes auch unter ungünstigeren Verhältnissen noch gesichert bleibt. Deshalb bestimmt § 6 Abs. 3 REG., daß Gemüse- und Obstbaube-

triebe nur dann als Ackernahrung anzusehen sind, wenn die genutzte Grundfläche auch bei Umstellung auf eine andere landwirtschaftliche Nutzung eine Ackernahrung im Sinne des § 2 REG. darstellen würde. Der Betrieb muß unbedingt in absehbarer Zeit mit einfachen Mitteln umstellbar sein. Im allgemeinen handelt es sich bei Gemüse- und Obstbaubetrieben um solche, deren Grundfläche schon an sich so fruchtbar ist, daß auch bei einfacher landwirtschaftlicher Nutzung die zur Ackernahrung nötige Ertragsfähigkeit gegeben ist.

Doch wird diese Möglichkeit in all den Fällen nicht bestehen, in denen die Bewirtschaftung mehr gewerblichen Charakter trägt, in denen vor allem die kunstmäßige Pflanzenanzucht, -behandlung und -verwertung in weitgehendem Maße dem naturhaften Anbau gewichen ist. Dort umfaßt nämlich infolge größter Intensivierung der Betrieb nur eine kleine Bodenfläche, die bei normaler landwirtschaftlicher Bewirtschaftung keinen genügenden Ertrag abzuwerfen imstande ist.

Des weiteren ist der Kreis dieser Sonderfälle durch den Gesetzestext von vornherein besonders beschränkt, denn mit Rücksicht darauf, daß die Erbhofbildung sich neben den bevölkerungspolitischen Momenten als Maßnahme zur Sicherung der Volksernährung darstellt, sollen nicht alle gärtnerischen Betriebe erbhoffähig sein, sondern nur solche, die der Erzeugung von Gemüse und Obst dienen. Damit scheiden andere gärtnerische Betriebe, wie Blumen- oder Landschaftsgärtnereien wegen ihrer Bewirtschaftungsart als Erbhöfe aus.

Eine Mittelstellung nehmen hier die Baumschulen und Weidenzüchtereien ein, die dem Anbau und der Aufzucht von land- und forstwirtschaftlichen Nutzpflanzen dienen. Sofern allerdings der Betriebszweck in der Nachzucht und verkaufsfertigen Herrichtung zugekaufter Pflanzen besteht, so ist die Besitzung keinesfalls erbhoffähig.

Der besonderen Eigenart des Weinbaues entspricht auch die für den Weinbau unbedingt nötige Sonderfest-

setzung der Mindestgröße. Im Gegensatz zu allen anderen Fällen wird es nicht darauf ankommen, ob der Hof auch bei Umstellung auf eine andere landwirtschaftliche Nutzungsrichtung noch eine Ackernahrung darstellen kann, sondern es ist die Ertragsfähigkeit gerade des zu prüfenden Weinbaubetriebes unmittelbar anzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es dem Winzer in keinem Fall möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt ganz oder großenteils durch Verbrauch der erzeugten Weintrauben zu bestreiten. Er wird vielmehr sich und seine Familie nur durch den Verkauf seiner Erzeugnisse ernähren können. Damit ist aber der Weinbaubetrieb in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu den Schwankungen des Marktes und der allgemeinen Wirtschaftslage versetzt. Der Rahmen der Ackernahrung für den Weinbaubetrieb darf daher nach untenhin keinesfalls zu knapp bemessen werden, weil der Hof den Unterhalt der Familie nachhaltig, also auch in schlechten Jahren, sicherstellen muß. Die hohen Unkosten der Bewirtschaftung und die Mindererträge in schlechten Jahren müssen durch die Einnahme der guten Jahre wettgemacht werden. Die Ertragsfähigkeit des Weinlandes ist aber äußerst verschieden, sodaß sich schematisch eine Mindestgröße noch weniger allgemein festlegen läßt wie bei land- und forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung der Grundstücke. Insbesondere ist es von Bedeutung, ob es sich bei den zu erzeugenden Weinen um solche mittlerer Güte handelt oder ob die Lage zur Erzielung von Spitzen- oder Qualitätsweinen geeignet ist. Je besser die Weinlage, umso kleiner kann die Fläche für die Ackernahrung bemessen werden.

Infolge der Eigenart des Weinbaues und der Möglichkeit einer Ertragssteigerung über das bei anderweitiger landwirtschaftlicher Nutzung zu erzielende Maß hinaus mußte der Rahmen für die Bestimmung der Ackernahrung im Weinbau durch § 6 Abs. 2 REG. besonders geregelt werden. Der sachliche Inhalt dieser Vorschrift bleibt trotzdem der gleiche wie in § 2 Abs. 2.

Häufig wird mit dem Weinbau auch ein Nebenbetrieb verbunden sein, der dem Verkauf oder dem Ausschank von ausschließlich oder überwiegend eigenen Erzeugnissen dient. Dieser zählt grundsätzlich zum Weinbau und sein Ertrag ist bei Prüfung der Ackernahrung mit zu berücksichtigen. Desgleichen gehört der Anteil an einer Weinverwertungsgenossenschaft zum Erbhof[1]).

Die Fischerei, zu der die Binnenfischerei, die Fischzucht und die Teichwirtschaft zählen, bildet eine eigene Bewirtschaftungsart, wird jedoch trotzdem allgemein als Teil der Landwirtschaft angesehen. Die Erbhoffähigkeit von Fischereibetrieben ist aber sehr umstritten, da auch die Gesetzgebung bisher zur Klärung dieser Frage nichts beigetragen hat. Das LErbhGer. Celle, JW. 1935, 620, kam zu einer Verneinung der Erbhofeigenschaft, während man wohl mit Recht im allgemeinen einem Fischereibetrieb die Erbhofeigenschaft wird zuerkennen müssen, soferne sein Ertrag zur nachhaltigen Lebenssicherung einer Familie ausreicht[2]). An die Ertragsfähigkeit wird man aber, ähnlich wie beim Weinbau, erhöhte Anforderungen stellen müssen, da die Abhängigkeit von der Marktlage eine entsprechend große Krisenfestigkeit voraussetzt. Neben dem Vorhandensein einer Hofstelle ist für das Vorliegen einer Ackernahrung unerläßliche Bedingung, daß die Wasserfläche im Eigentum des Bauern steht, während ein Fischereirecht allein nicht genügt.

Einen landwirtschaftlichen Betriebszweig bildet auch die Bienenzucht. Meist wird sie allerdings in Verbindung mit einem andersartigen landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt. Der Ertrag aus der Bienenzucht wird dann einen Teil des landwirtschaftlichen Gesamtertrages des Betriebes bilden. Imkerei als Hauptbetrieb wird jedoch kaum einen Erbhof darstellen können, da die ausreichende Ernährung der Bienenvölker von einer großen Zahl Faktoren abhängig ist, auf die der Bienenzüchter keinen unmittelbaren

1) Vgl. § 4 EHRV., Beyer, JW. 35 S. 3179.
2) Vgl. ErbhGer. München, EHRspr. § 1 Abs. 1 Nr. 67.

Einfluß hat. Ein Wanderbetrieb, der Jahreszeiten bedingt, verschiedene Gegenden besuchen muß, kann natürlich kein Erbhof sein.

3. Verfahren für die Festlegung.

Die Prüfung der Frage, ob eine Besitzung eine ausreichende Ackernahrung im Sinne der §§ 2 und 6 REG. darstellt, wird in all den Fällen erfolgen müssen, in denen das Anerbengericht über die Erbhofeigenschaft eines Hofes zu entscheiden hat. Diese Fälle sind bei erstmaliger Festlegung der Erbhofeigenschaft das Anlegungsverfahren zur Erbhöferolle gemäß §§ 34ff. EHVfO. und in allen übrigen Fällen das Feststellungsverfahren gemäß § 10 REG.

In beiden Fällen ist die Prüfung der Ackernahrung der Ausgangspunkt für die Entscheidung darüber, ob ein Erbhof vorliegt oder nicht, da das Bestehen einer Ackernahrung eine wesentliche und unerlässliche Voraussetzung der Erbhofeigenschaft ist. Sowohl im Anlegungs- als auch im Feststellungsverfahren sind nach § 12 Abs. 1 EHVfO. von amtswegen alle für die Beurteilung der Ackernahrung erforderlichen Ermittlungen und geeignet erscheinenden Beweise zu erheben[1]). Diese Festlegung der tatsächlichen Verhältnisse erstreckt sich im allgemeinen auf die für die Beurteilung der Lebensfähigkeit wichtigsten Gesichtspunkte.

Demnach dienen der Beurteilung des Hofes an sich der flächenmäßige Umfang des Grundbesitzes und dessen Verteilung auf die verschiedenen Wirtschaftsarten, sowie Lage und Entfernung der einzelnen Gewanne von der Hofstelle, ferner die Höhe des Ertrages an Getreide, Hackfrüchten, Futterpflanzen usw. und der Verkaufserlös hieraus. Für die Prüfung der Hofstelle ist weiter von Wichtigkeit festzustellen, welche Gebäude vorhandsn sind und ob sie für die geordnete Wirtschaftsführung ausreichen. Mitzuberücksichtigen sind außerdem durch Beiziehung von Katasterauszügen bei jedem einzelnen Grundstück seine Ein-

1) Vgl. hierzu § 12 FGG.

ordnung in eine Bonitätsklasse, sowie der Einheitswert des Grundbesitzes, der vom Finanzamt zu erholen ist. Pachtverhältnisse sind stets genau darauf zu untersuchen, ob sie die Bemessung der Ackernahrung beeinflussen oder nicht. Die Frage nach dem vorhandenen Viehbestand gibt einen Anhaltspunkt für den Grad der Intensität der Bewirtschaftung und läßt gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Möglichkeit einer Ertragssteigerung zu. Neben dem Hof spielt für die Ackernahrung zwar die augenblicklich wirtschaftende Familie eine untergeordnete Rolle, doch wird man stets feststellen Name und Alter des Hofeigentümers und seiner Ehefrau sowie deren güterrechtliche Beziehungen zueinander. Hier sind auch Name, Alter und Beruf der Kinder wesentlich, ebenso die Anzahl der im Betrieb tätigen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräfte. Außerdem sind noch festzustellen die Höhe und Entstehungsursache der auf dem Anwesen ruhenden Lasten und der persönlichen Schulden des Betriebsinhabers. Weiter wird man aus den jährlichen Ausgaben für die betriebszugehörigen Versicherungen den Beiträgen zu Berufsorganisationen und der Höhe der Reichs- und Gemeindesteuern wertvolle Rückschlüsse auf die Gestaltung des Wirtschaftsablaufes ziehen können. Besondere Berücksichtigung wird stets die Feststellung von Art, Umfang und Notwendigkeit eines eventuellen Nebenverdienstes des Eigentümers und seiner Familie erfahren. Einen Anhaltspunkt bietet hier vor allem die geschichtliche Entwicklung. Die Tatsache, daß sich in der Vergangenheit eine größere Familie nachhaltig auf dem Hof ernähren konnte, spricht für eine Bejahung, dauernder Nebenerwerb für eine Verneinung der Ackernahrung[1]). Im allgemeinen wird jedoch ein Hof, der sich seit langer Zeit im Besitz ein und derselben Familie befindet, eine Ackernahrung darstellen. Diese Vermutung enthebt aber keinesfalls von der Pflicht zur genauesten Prüfung der gegenwärtigen

1) ErbhGer. Jena EHRspr. § 2 Nr. 2; ErbhGer. Bamberg in JW. 1934 S. 2249.

Verhältnisse. So kann z. B. ein bisher lebensfähiger Betrieb am Stichtag bereits unter die Ackernahrungsgrenze gesunken sein[1]). Maßgebend sind nämlich in jedem Falle die tatsächlich gegebenen Verhältnisse. Künftige Aenderungen, seien es Verbesserungen oder Verschlechterungen des Hofes, müssen stets unberücksichtigt gelassen werden und können erst mit ihrem seinerzeitigen Eintritt Bedeutung gewinnen[2]).

Zur Ermittlung all der vorgenannten Tatsachen bedient sich das Anerbengericht meist eines entsprechend eingerichteten Fragebogens, der jeweils den örtlichen Notwendigkeiten angepaßt ist.

Dort, wo sich eine genügende Sachkenntnis nicht auf diese Weise erreichen ließ, ist es zweckmäßig, gemäß § 17, Abs. 2 EHVfO. eine Hofbesichtigung durch einen oder beide bäuerlichen Beisitzer des Anerbengerichtes durchzuführen. Zur richtigen Beurteilung aller wichtigen Tatsachen wird sich das Gericht ein Gutachten des zuständigen Kreis- oder Landesbauernführers erholen, denn das REG. sieht ausdrücklich eine weitgehende Mitwirkung der Bauernführer bei der Durchführung des Erbhofrechtes vor, da sie zur Vertretung der Interessen des Bauernstandes eingesetzte Organe mit amtlichen Zuständigkeiten bilden. Soweit daher ihre Auskünfte und Gutachten im Rahmen ihres bauernrechtlichen Aufgabenkreises bleiben, können sie als Erkenntnisquelle für die Feststellung der in ihnen enthaltenen tatsächlichen Angaben verwertet werden[3]).

Das Anerbengericht hat von Amtswegen alle Erbhöfe in die Erbhöferolle einzutragen, nachdem alle schwebenden Fragen geklärt sind. Das Verfahren zur Anlegung der Erbhöferolle ist in §§ 34ff. EHVfO. geregelt. Danach geht die Anlegung aus von der Aufstellung gemeindlicher Verzeichnisse aller Höfe zwischen $7\frac{1}{2}$ ha und 125 ha. Diese bilden dann die Unterlage für das gerichtliche Ver-

1) REHG., EHRspr. 36 § 2 Nr. 45.
2) REHG., EHRspr. 35, § 2 Nr. 42.
3) KG. in JW. 1934, S. 618 zu 1.

zeichnis der Höfe, deren Aufnahme in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist.

In das Gemeindeverzeichnis sind grundsätzlich alle land- oder forstwirtschaftlichen Besitzungen von mindestens $7^1/_2$ ha aufzunehmen, soferne sie nicht 125 ha übersteigen, und zwar ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse usw. Höfe unter der normalen Mindestgrenze von $7^1/_2$ ha sind nur in dem Gemeindeverzeichnis aufzuführen, wenn positive Merkmale dafür bestehen, daß sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 REG. bilden. Das Gesetz erklärt damit keinesfalls alle Besitzungen über $7^1/_2$ ha schlechthin zur Ackernahrung. Ebensowenig begründet es die tatsächliche Vermutung, daß eine über $7^1/_2$ ha umfassende Besitzung eine Ackernahrung bildet, eine solche unter $7^1/_2$ ha große dagegen nicht. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Eignung jeden Hofes zur Ackernahrung im Rahmen der §§ 2 und 6 REG. zu prüfen[1]). Durch die Bestimmung der ziffernmäßigen Mindestfläche eines Erbhofes wurde für das Anlegungsverfahren ein Maßstab aufgestellt, der auf der Erfahrung beruht, daß bei durchschnittlichen Verhältnissen diese Landmenge mindestens nötig ist, um die Erhaltung der bäuerlichen Familie und des Wirtschaftsablaufes sicherzustellen. Abweichungen nach oben oder unten können zwar vorkommen, bilden aber nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme[2]). Besitzungen unter $7^1/_2$ ha sind deshalb nur als eine Ackernahrung anzusehen bei entsprechend günstigen Boden-, Betriebs- und Absatzverhältnissen[3]), während Höfe über $7^1/_2$ ha nur unter ausgesprochen ungünstigen Bedingungen, z. B. in wenig fruchtbaren Gegenden, keine Ackernahrung darstellen[4])

Während die Errichtung des Gemeindeverzeichnisses lediglich der erstmaligen Erfassung aller Höfe dient, die

1) REHG. in JW. 34 S. 2476 zu 1.
2) LErbhGer. Celle, RdRN. 34 Nr. 392.
3) REHG., EHRspr. § 2 Nr. 24.
4) ErbhGer. Bamberg, EHRspr. § 2 Nr. 8.

rein flächenmäßig die Durchschnittsgröße einer Ackernahrung besitzen, bedeutet das gerichtliche Verzeichnis bereits die Grundlage für die Eintragung der Höfe in die Erbhöferolle (§ 27). Es setzt die Ansicht des Vorsitzenden des Anerbengerichts voraus, daß die Besitzung Erbhof ist. Ueber einen eventuellen Einspruch gegen den Inhalt des gerichtlichen Verzeichnisses entscheidet das Anerbengericht im Einspruchsverfahren. Die Eintragung des Hofes in die Erbhöferolle hat zu erfolgen, wenn entweder gegen die Aufnahme des Hofes in das gerichtliche Verzeichnis kein Einspruch erhoben wurde oder wenn im Einspruchsverfahren entschieden wurde, daß der Hof einzutragen ist.

Die Eintragung einer Besitzung in die Erbhöferolle schließt aber einen Zweifel an der Erbhofeigenschaft ebensowenig aus als eine möglicherweise vorher ergangene gerichtliche Entscheidung. Deshalb kann zur Behebung dieser Zweifel auf besonderen Antrag das Anerbengericht gemäß § 10 REG. ein Feststellungsverfahren durchführen. Die Prüfungsgrundsätze sind genau die gleichen wie beim Anlegungsverfahren. Obenan steht die Frage nach dem Vorliegen einer Ackernahrung. Die nötige Sachaufklärung hierüber erfolgt von Amtswegen und berücksichtigt die gleichen Faktoren wie im Anlegungsverfahren.

C. Die Ackernahrung in der Zukunft.

Die Schaffung des Reichserbhofgesetzes und die Einrichtung der Bauerngerichte bedeuten die Erfüllung einer jahrhunderte alten Sehnsucht der deutschen Bauern nach einem, ihrem Wesen entsprechenden Recht und nach einer Rechtsprechung durch eigene Standesgenossen. Heute sind rund $6^1/_2$ Jahre seit Erlaß des REG. vergangen und es bleibt die Frage zu klären, ob das im Vorstehenden behandelte Ergebnis der inzwischen eingetretenen Entwicklung mit den Grundgedanken des Gesetzes im Einklang steht und welche Wege zur Weiterentwicklung des Bauernrechtes unter besonderer Berücksichtigung des Begriffes der Ackernahrung einzuschlagen sind, damit die Synthese von Blut und Boden weitestgehend verwirklicht werden wird.

Die trostlose Lage des Bauernstandes bei Erlaß des Gesetzes bedingte für die nachfolgende Uebergangszeit eine weitherzige Handhabung in der Anwendung auch des Begriffes der Ackernahrung. Trotz dieser Großzügigkeit zählte man im Altreich Mitte 1938 nur etwa 685000 Erbhöfe mit rund $15^1/_2$ Millionen ha. Das bedeutet aber, daß nicht einmal ein Drittel der Gesamtfläche des Altreiches dem Erbhofrecht unterstellt werden konnte.

Dieses Ergebnis muß umsoweniger befriedigen, als es rund 20000 Erbhöfe in einer durchschnittlichen Größe von nur 6,7 ha gibt, die flächenmäßig bereits unter der allgemeinen Norm liegen. Wollte man diesen Zustand auf die Dauer bestehen lassen, so würde sich über kurz oder lang in vielen Fällen ergeben, daß die Erträgnisse für die nachhaltige Existenzsicherung einer bäuerlichen

Sippe doch nicht ganz ausreichen. Um zu verhindern, daß diese Grenzfälle den Erfolg des Reichserbhofgesetzes gefährden, wird man in Zukunft darauf dringen müssen, daß durch geeignete Maßnahmen in jedem Fall eine selbständige Ackernahrung unbedingt gewährleistet wird. Dieses Ziel kann ohne Vergrößerung der Betriebsfläche erreicht werden durch vorbildliche Wirtschaftsführung insbesondere durch möglichst vielseitige Betriebseinrichtung, durch Kultivierungsmaßnahmen und Bodenverbesserungen oder durch größte Genügsamkeit und die damit verbundene Möglichkeit zur Ansammlung von Rücklagen. Die wünschenswerteste Lösung bleibt hingegen eine entsprechende Vergrößerung der Grundfläche im Wege der Anliegersiedlung, um die Ackernahrung umso sicherer zu gestalten.

Die Unterstellung eines weiteren bedeutenden Anteils der landwirtschaftlich genutzten Grundfläche unter das Erbhofrecht muß erreicht werden durch Vergrößerung der rund 407 000 Betriebe mit etwa 1,3 Millionen ha, die bisher eine Ackernahrung nur durch Zupachtung erreichten und daher noch keine Erbhöfe werden konnten. Diese Vergrößerung der Hoffläche bis zur selbständigen Ackernahrung ist beim kleinen Parzellenbesitzer und Kleinbauern, der industriellem Nebenerwerb nachgehen muß, ebenfalls die bevölkerungs- und ernährungspolitisch erwünschteste Lösung. Denn die Verquickung von landwirtschaftlicher und industrieller Arbeit wird immer unbefriedigend bleiben und der Kleinbetrieb wird weder nach der einen noch nach der anderen Richtung voll geeignet sein, die von der Volkswirtschaft geforderten Bedingungen zu erfüllen. Die Zuteilung der zur Ackernahrung noch fehlenden Grundflächen erfolgt mittels der Anliegersiedlung entweder durch Zusammenfassung kleinerer Grundflächen oder die Auflösung eines Teiles der bisherigen Betriebe.

Ein weiterhin gangbarer Weg, um dem Reichserbhofgesetz ein noch größeres Geltungsbereich zu verschaffen, ist die landwirtschaftliche Erschließung des noch

brachliegenden Landes und seine Besiedlung mit Erbhofbauern. Als Beispiel hierfür möge dienen die Erbhofbauerndörfer Hessenau, Allmendfeld und Riedrode im Ried zwischen Darmstadt und Worms, die als richtungweisende dörfliche Neugründungen gelten können. Doch zeigte sich bei dieser Art der Ansiedlung, daß man den Boden- und Klimaverhältnissen gerade bei Neugründungen nicht genug Beachtung schenken kann; denn die Hoffläche mußte schon mehrfach geändert werden, wobei z. B. ungünstige Grundwasserverhältnisse usw. maßgebend waren. Allerdings sind bei der verhältnismäßig großen Siedlungsdichte im Altreich die Möglichkeiten zu solcher Erschließung landwirtschaftlicher Kulturflächen nur sehr beschränkt. Größere Bedeutung hingegen kommt der Aufteilung des Großgrundbesitzes in den östlichen Teilen des Altreichs zu. Allgemein wird man bei der Bemessung der Ackernahrung in all diesen Fällen von Neubauernsiedlung manche Enttäuschung vermeiden, wenn man die neuen Betriebsgrößen weitestgehend an die in dieser Gegend vorherrschenden Betriebsgrößen angleicht, ohne dabei die im Vorstehenden entwickelten Grundsätze für die Lebensfähigkeit einer Besitzung außer acht zu lassen.

Um die Möglichkeit zu schaffen, eine Lenkung des nicht erbhofgebundenen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes durch den Staat in der Art vorzunehmen, daß die Bildung von Erbhöfen als der erstrebenswertesten Wirtschaftsform weitestgehend berücksichtigt wird, hat man den Geltungsbereich der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 15. 3. 1918 durch die Fassung des Gesetzes vom 26. 1. 1937 entsprechend erweitert. Dadurch wurde jede Veräußerung von Grund und Boden, die agrarpolitisch von Bedeutung sein kann, von einer behördlichen Genehmigung abhängig gemacht. Es wird damit gewährleistet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Bodens erhalten bleibt und eine gerechte Bodenpreisbildung gesichert ist. Insbesondere aber wird vermieden, daß eine Verkleinerung leistungs- und lebensfähiger landwirt-

schaftlicher Betriebe unter die Ackernahrungsgrenze durch Zerschlagung oder Aufsaugung erfolgen kann, wodurch eine künftige Erbhofbildung verhindert würde[1]). Darüber hinaus kann ferner die Sicherstellung einer Landzulage für bisher lebensunfähige Kleinbetriebe erreicht werden, um sie bis zur Größe einer Ackernahrung zu erweitern. Für die Schaffung neuer Erbhöfe aus dem Bestand der Großgüter mittels Anliegersiedlung oder durch Errichtung neuer Bauernstellen haben neben der Grundstücksverkehrsbekanntmachung das Vorkaufsrecht und das Enteignungsrecht der Landlieferungsverbände besondere Bedeutung. Das Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 mit der Ergänzung vom 4. 1. 35 und das Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. 7. 33 bilden die gesetzlichen Grundlagen.

Durch die erwähnten Maßnahmen wurde im Altreich bereits bisher die Neubildung deutschen Bauerntums mittels Neubesiedlung, Aufteilung oder Zusammenfassung gefördert und folgerichtig durchgeführt.

Besondere Bedeutung aber besitzt diese Erweiterung und Verstärkung der bäuerlichen Lebensgrundlagen des deutschen Volkes bei der Neugestaltung der neugewonnenen deutschen Ostgebiete. Die Neubildung von Bauerntum darf nicht eine bloße Umpflanzung völkischer Kräfte in den neuen deutschen Lebensraum sein, sondern es muß deren Kräftigung und Entfaltung in jedem einzelnen Fall garantiert sein. Deshalb bildet die Bemessung der Hofgrößen gerade bei dieser neuesten und gegenwärtig schwerwiegendsten Aufgabe der deutschen Agrarpolitik eine sehr wichtige Rolle. Die Faktoren, aus deren Zusammenwirken sich die notwendige Hofgröße ergibt, sind in den neuen Siedlungsgebieten die gleichen wie im alten Reichsgebiet und bedingen die Berücksichtigung all der Gesichtspunkte, die in den vorausgehenden Ausführungen aufgezeigt wurden. Die Wachstumskraft

1) Beschl. d. Reichsstatthalters in Hessen, Darmstadt, RdRN. 38, S. 607 Nr. 258.

und Güte der Ackerböden, sowie der wirtschaftliche Auftrieb der Landschaft ergeben in Verbindung mit dem Leistungs- und Gestaltungsvermögen der Sippen die Größe und Anzahl der Höfe. Deshalb sind für jedes neue Siedlungsgebiet diese Voraussetzungen genauestens zu ermitteln, um von einer schematischen Hofgrößeneinteilung zu einer allen Einflüssen Rechnung tragenden Hofgrößengestaltung zu gelangen, die den Begriff der Ackernahrung vollauf berücksichtigt.

Dabei wird in Zukunft die Erbhofuntergrenze so hoch über dem Existenzminimum der bäuerlichen Sippe liegen müssen, daß der Hof das Leben sämtlicher Sippenangehörigen auch in allen Notzeiten ausreichend zu gewährleisten vermag. Dadurch wird die bäuerliche Bevölkerung, die an der allgemeinen Hebung des Lebensstandards in den letzten Jahren des Aufbaues nicht den gleichen Anteil nehmen konnte wie der Industriearbeiter, wieder mehr an die heimische Scholle gefesselt werden können als dies unter dem Eindruck des ungewöhnlichen industriellen Aufschwunges bisher der Fall war. Der sich aus der bisherigen Entwicklung ergebenden allgemeinen Landflucht muß im Interesse der hohen völkischen Aufgaben des Bauerntums mit allen Mitteln entgegengetreten werden. Wichtige Mittel hierfür sind erstens die Verbreiterung der Lebensgrundlage der bereits eine Ackernahrung darstellenden Höfe und zweitens die Schaffung einer möglichst großen Zahl kleinerer und mittlerer lebensfähiger Erbhöfe in allen Teilen des deutschen Lebensraumes. Durch die Wiedergewinnung der Landschaften im Osten des Reiches ist heute die Möglichkeit gegeben, beide Ziele zu verwirklichen.

Die Eindeutschung der neuen Ostgebiete hat nämlich neben der Ansiedlung von Rückwanderern aus dem Baltikum und Rußland auch den Ansatz einer größtmöglichen Anzahl von Bauern aus dem Altreich zur Voraussetzung. Anderseits kann die Bereinigung der Kleinst- und Splitterbetriebe besonders im Westen und Südwesten

des Reiches nur durch eine entsprechende Abwanderung und die dadurch ermöglichte Verringerung der Anzahl der Betriebe und Verstärkung der Ackergrundlage der einzelnen Höfe erreicht werden. Die weichenden Landwirte müssen dem Bauerntum erhalten werden und brauchen sich nun nicht mehr in der Industrie einen neuen Beruf verschaffen, sondern finden neuen und größeren Grundbesitz im Osten.

Die ganze Aktion steht und fällt mit der richtigen lebensgesetzlichen Anwendung des Begriffes der „Ackernahrung", dem deshalb innerhalb der bevorstehenden landwirtschaftlichen Neuordnung des Reiches bei der Schaffung beweglicher Betriebsgrößen ausschlaggebende Bedeutung zukommt.